



FREISTAAT BAYERN
Autobahndirektion Südbayern

A 94
München – Pocking (A 3)

Neubau
Pastetten – Dorfen

km 16+980 - km 34+423

Planänderung nach § 17 d FStrG
Änderung naturschutzrechtlicher
Ausgleichsmaßnahmen

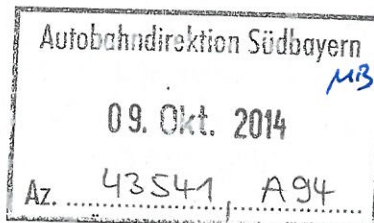
vom 28.04.2014



Regierung von Oberbayern • 80534 München

152/74

Autobahndirektion Südbayern
Seidlstraße 7 - 11
80335 München



09. Okt. 2014

LICHTENWALD
PRÄSIDENT

Handwritten signatures and initials in red and blue ink.

4311 u. d. B. um

Bearbeitet von
Claudia Halser

Telefon / Fax
+49 (89) 2176-2676
+49 (89) 2176-402676

Zimmer
4121

E-Mail
claudia.halser@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen
ROB-32-4354.1-3-9-6

München,
07.10.2014

I. Gleichstellung der
Planänderungs-
unterlagen

II. Verteilung der
gleichgestellten
Planänderungsunterlagen
mit Planänderungs-
beschluss

III. Ausfertigen 3
und 0 mit
Planänderungs-
beschluss in Umhän-
gsammlung über 2A

Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A 3)

Neubau Pastetten - Dorfen

km 16+980 - km 34+423

8. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2009, Az. 32-4354.1-A 94-6

Änderung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen

Anlagen:

1 Empfangsbekanntnis g. R.

1 Planmappe – gestempelt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Antrag auf eine weitere Änderung des o. g. Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2009 erhalten Sie folgenden

Planänderungsbeschluss

1. Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 03.12.2009 (Az.: 32-4354.1-A 94-6) für den Neubau der BAB A 94 zwischen Pastetten und Dorfen in der zuletzt durch Planänderungsbeschluss vom 27.03.2014 (Az.: 32-4354.1-3-3) geänderten Fassung wird nach Maßgabe der unter Ziff. 2 aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteile dieses Beschlusses sind, geändert.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefax
+49 (89) 2176-2914

Internet
www.regierung-oberbayern.de



Die Änderung betrifft zwei naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.

2. Folgende Planunterlagen vom 28.04.2014 sind Bestandteile dieses Planänderungsbeschlusses:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1 E		Erläuterungsbericht	-
3 E	6a	Lageplan Änderung der Ausgleichsfläche A 24	1:2.000
3 E	9a	Lageplan Änderung der Ausgleichsfläche A 43	1:2.000
6 E	135 und 142	Bauwerksverzeichnis – Auszug mit Roteinträgen	-
12.4 E	1	LBP Übersichtsplan der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – Änderungen	1:25.000
12.5 E	1a	LPB Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen - Maßnahme A24E	1:5.000
12.5 E	4a	LPB Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen – Maßnahme A43E	1:5.000

Die Planunterlagen wurden von der Autobahndirektion Südbayern aufgestellt; sie tragen das Datum vom 28.04.2014. Die Änderungen sind in den Planunterlagen in dunkelblauer Farbe dargestellt. Die Unterlagen 3E Blatt Nr. 6 und 3 E Blatt Nr. 9 (Bestandteile der Planänderung vom 20.11.2013) sind den Änderungsunterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 festgestellten Planunterlagen in der zuletzt mit Planänderungsbeschluss vom 27.03.2014 geänderten Fassung werden insoweit ersetzt, als sie mit den in diesem Änderungsbeschluss festgestellten Planunterlagen nicht übereinstimmen. Im Übrigen bleibt der Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 in der zuletzt geänderten Fassung unverändert gültig.

4. Für die 8. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses wird von einem neuen Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren abgesehen.
5. Dieser Beschluss ist nach § 17 e Abs. 2 Satz 1 FStrG sofort vollziehbar.
6. Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden ebenfalls nicht erhoben.

Sachverhalt

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 hat die Regierung von Oberbayern den Plan für den Neubau der BAB A 94 München – Pocking im Abschnitt Pastetten-Dorfen von Bau-km 16+980 bis Bau-km 34+423 festgestellt.

Dieser Planfeststellungsbeschluss wurde inzwischen mehrfach geändert. Es handelt sich um folgende Ergänzungs- und Änderungsbeschlüsse:

Planergänzungsbeschluss vom 13.10.2010 (Az. 32-4354.1-A94-6.1)

Planänderungsbeschluss vom 11.07.2011 (Az. 32-4354.1-A94-6.1)

Planänderungsbeschluss vom 28.07.2011 (Az. 32-4354.1-A94-6.2)

Planänderungsbeschluss vom 17.11.2011 (Az. 32-4354.1-A94-6.3)

Planänderungsbeschluss vom 02.05.2012 (Az. 32-4354.1-A94-6.4).

Planänderungsbeschluss vom 23.08.2013 (Az.: 32-4354.1-3-1)

Planänderungsbeschluss vom 20.11.2013 (Az.: 32-4354.1-3-2)

Planänderungsbeschluss vom 27.03.2014 (Az.: 32-4354.1-3-3).

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit allen bisherigen Änderungen bestandskräftig. Mit dem Bau wurde am 13.04.2012 mit sogenannten Vorwegmaßnahmen begonnen. Es ist geplant, mit dem Bau der Gesamtmaßnahme im Jahr 2016 zu beginnen.

Die mit diesem Beschluss genehmigte Änderung beschränkt sich auf Änderungen an den Ausgleichsmaßnahmen A24 bei Bau-km 26+300 nördlich der A 94 und A 43, bei Bau-km 33+150 südlich der A 94.

Die Autobahndirektion Südbayern hat hierfür mit Schreiben vom 19.08.2014 die o. g. Unterlagen vorgelegt und die erneute Änderung des Planfeststellungsbeschlusses beantragt. Zusätzlich hat sie folgende Unterlagen vorgelegt:

- Unterlage 3 E Blatt 6 - nachrichtlich

- Unterlage 3 E Blatt 9 - nachrichtlich
jeweils in der Fassung der Planänderung vom 20.11.2013
- Stellungnahme der Gemeinde Lengdorf vom 08.08.2014 mit Anlagen
- Stellungnahme des Landratsamts Erding vom 17.07.2014
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege vom
06.08.2014
- Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürsten-
feldbruck vom 17.07.2014
- Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg
vom 30.07.2014
- Stellungnahme des Amtes für ländliche Entwicklung vom 23.07.2014
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt vom 29.07.2014
- 2 notarielle Tauschverträge.

Die Stellungnahmen der Gemeinde St. Wolfgang vom 23.09.2014 und des Bayeri-
schen Bauernverbandes vom 06.10.2014 hat die Autobahndirektion Südbayern mit
E-Mail vom 07.10.2014 nachgereicht.

Mit Ausnahme der Gemeinde Lengdorf haben die beteiligten Träger öffentlicher Be-
lange keine Einwände gegen die Änderung der Ausgleichsmaßnahmen erhoben.
Die Gemeinde Lengdorf hat ebenfalls keine Einwände gegen die Änderungen erho-
ben, jedoch gefordert, die im Bauwerksverzeichnis Lfd. Nr. A 23 und A 24 enthalte-
ne Regelung für die Unterhaltung der Grabenabschnitte nicht der Gemeinde Leng-
dorf zu übertragen, sondern bei der Bundesrepublik Deutschland zu belassen. Die
Stellungnahme beschäftigt sich daneben noch mit einer geplanten Änderung von
Entwässerungsanlagen der A 94, die nicht Gegenstand dieses Planänderungsbe-
schlusses sind. Der Bayerische Bauernverband hat auch keine Bedenken gegen die
Planänderung erhoben, jedoch gebeten, bei der Bauausführung darauf zu achten,
dass der landwirtschaftliche Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird und die für
die Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen mit höchster
Sorgfalt zu behandeln.

Gründe

Nach § 17 d Satz 1 FStrG i. V. m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststel-
lungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen
Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt wer-
den oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Diese Abweichung
vom Grundsatz des Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG ist hier zulässig, denn die beantragte

Änderung ist unwesentlich und berührt Belange anderer nicht nachteilig. Die Voraussetzungen des Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG liegen daher vor.

Von unwesentlicher Bedeutung ist die Planänderung, weil Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis nach Inhalt und Struktur nicht berührt werden. Die Änderung beschränkt sich darauf, die planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen A 24 und A 43 an die Ergebnisse der Grunderwerbsverhandlungen anzupassen. Die geänderte Ausgleichsmaßnahme A 24 E sieht eine Reduzierung der planfestgestellten Maßnahme A 24 östlich des Grabens, der nach Norden der Isen zufließt, um 0,05 ha vor. Der Flächenverlust wird im südlichen Bereich der Maßnahme A 24 E auf einer 0,07 ha großen Teilfläche mit geeigneten Maßnahmen ausgeglichen. Die Änderung ermöglicht eine Anpassung an die mittlerweile erweiterte Bebauung von Gmaind; die benötigten Flächen wurden bereits erworben. Die geänderte Ausgleichsmaßnahme A 43 E betrifft eine Änderung des Flächenzuschnitts auf demselben Grundstück. Unter einer bestehenden Starkstromleitung im Osten der planfestgestellten Ausgleichsfläche A 43 entfällt ein Flächenanteil von ca. 0,13 ha. Stattdessen wird im Südosten der bisherigen Ausgleichsfläche ein Streifen mit ca. 0,28 ha im Anschluss an eine Waldfläche hinzugefügt. Auch diese Fläche wurde bereits erworben. Die näheren Einzelheiten sind in den festgestellten Änderungsunterlagen detailliert beschrieben, darauf wird verwiesen.

Das planfestgestellte Ausgleichskonzept wird durch die Änderung der Flächenzuordnung und die angepassten Maßnahmen nicht berührt. Dem planfestgestellten Bedarf an Kompensationsflächen mit Schwerpunkt Naturhaushalt von insgesamt 41,63 ha stehen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid geänderten anrechenbaren Fläche insgesamt 43,57 ha Kompensationsflächen gegenüber. Den Überschuss von 2,14 ha möchte der Vorhabensträger für die Kompensation von evtl. erforderlichen Planänderungen im selben Naturraum verwenden. Die geänderten Kompensationsmaßnahmen verursachen selbst keine Eingriffe in Natur und Landschaft oder in naturschutzrechtlich geschützte Gebiete. Sie lösen auch keine nachteiligen Umweltauswirkungen aus, so dass für das Änderungsverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.

Auch andere öffentliche Belange stehen der Änderung des festgestellten Plans nicht entgegen. Die Forderung der Gemeinde Lengdorf, die im Bauwerksverzeichnis Lfd. Nr. A 23 (wohl gemeint: A 43) und A 24 enthaltene Regelung über die Unterhaltung des renaturierten Grabenabschnittes durch die Gemeinde Lengdorf zu ändern, steht nicht im Zusammenhang mit der planfestgestellten Änderung. Die Ausgleichsfläche

A 23 ist nicht Gegenstand der Planänderung. Auch die Regelungen zur Renaturierung der Grabenabschnitte und zur Unterhaltung dieser Grabenabschnitte sind nicht Gegenstand der Planänderung. Sie sind gegenüber der Gemeinde bestandkräftig geworden und können nicht anlässlich einer anderweitigen Änderung, die sich nicht auf die Regelung auswirkt, angegriffen werden. Im Übrigen obliegt die Unterhaltung der Gewässer 3. Ordnung nach Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG den Gemeinden. Die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege hinsichtlich der Änderungen angesprochene Meldepflicht nach Art. 8 DSchG ist im Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 als Auflage A 3.1.7 enthalten und betrifft auch die Änderung (vgl. Nr. 3 des Entscheidungstenors dieses Änderungsbeschlusses). Auch die vom Bayerischen Bauernverband vorgebrachten Anregungen zur Bauausführung und zur Behandlung vorübergehend für die Bauarbeiten in Anspruch genommener Flächen sind bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 in den Auflagen A 3.6.2 und A 3.6.4 geregelt, die auch für die Änderung gelten. Die anderen beteiligten Träger öffentlicher Belange haben der Änderung ohne Einwände zugestimmt.

Auch private Belange stehen der Änderung des Plans nicht entgegen. Die für die Änderungen benötigten Grundstücke wurden erworben. Nachteilige Auswirkungen der geänderten Ausgleichsmaßnahmen auf Dritte sind nicht ersichtlich.

Wir verzichten deshalb auf die Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plange-nehmungsverfahrens und ändern den Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 in der Fassung der letzten Änderung vom 27.03.2014 antragsgemäß.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 des Kostengesetzes (KG). Von der Zahlung der Gebühren ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Nr. 1 KG befreit. Auslagen sind nicht angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden,

wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Hinweis: Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Halser
Leitende Regierungsdirektorin





**A 94 München – Pocking (A3)
Neubau Pastetten – Dorfen**

Planänderung nach § 17 d FStrG

Änderung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen

UNTERLAGENVERZEICHNIS

Unterlage	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
1 E		Erläuterungsbericht mit Anlagen	
3 E	6a	Lageplan mit Dunkelblaeintragung	1:2.000
	9a	Lageplan mit Dunkelblaeintragung	1:2.000
3 E	6	Lageplan mit Grüneintragung (nachrichtlich)	1:2.000
	9	Lageplan mit Grüneintragung (nachrichtlich)	1:2.000
6 E		Auszug Bauwerksverzeichnis mit Dunkelblaeintragung	
12.4 E	1	Übersichtsplan mit Dunkelblaeintragung	1:25.000
12.5 E	1a	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Dunkelblaeintragung	1:5.000
	4a	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Dunkelblaeintragung)	1:5.000

Bestandteil des Bescheids der Regierung von Oberbayern
nach § 17d Satz 1 FStrG, Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG
vom 07.10.2014 Az. 32-4354.1-3-9
München, 07.10.2014



Halser
Halser
1. Lt. Regierungsdirektorin

Unterlage 1 E

Erläuterungsbericht

A 94

München – Pocking (A 3)

**Neubau
Pastetten – Dorfen**

km 16+980 – km 34+423

**Planänderung nach § 17d FStrG
Änderung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen**

Aufgestellt:
München, den 28.04.2014
AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Peiker'.

Peiker
Leitender Baudirektor

INHALTSVERZEICHNIS

0.	Vorbemerkungen.....	2
0.1.	Allgemeine Hinweise	2
0.2.	Hinweise zum bisherigen Verfahren	3
0.3.	Gegenständliche Planänderung.....	3
1.	Darstellung der Planänderung	5
2.	Begründung der Planänderungen	7
3.	Durchführung der Baumaßnahme.....	8
3.1.	Zeitliche Abwicklung	8
3.2.	Grunderwerb	8
4.	Auswirkungen der Planänderungen	9
4.1.	Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Umwelt-Fachgesetzen; Belange des europäischen Gebietsschutzes und des speziellen Artenschutzes	9
4.1.1.	Naturschutzrecht - Vorbemerkungen	9
4.1.2.	Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft.....	9
4.1.3.	Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, Arten und Bestandteile der Natur	10
4.1.4.	Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich	10
4.2.	Wasserrecht	12
4.3.	Waldrecht (Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG)	12
<u>Anlage 1</u>	Maßnahmenbeschreibungen zum Lageplan der landschaftspflegeri- schen Maßnahmen (Formblätter zu den Maßnahmen A 24E und A 43E)	
<u>Anlage 2</u>	Änderung der Ausgleichsflächen (Flächendarstellung farbig)	
<u>Anlage 3</u>	Zusammenstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt	
<u>Anlage 4</u>	Gegenüberstellung Eingriff / Ausgleich und Ersatz (Zusammenfassung) – Gesamtübersicht (nachrichtlich)	

0. Vorbemerkungen

0.1. Allgemeine Hinweise

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 im Abschnitt Pastetten – Dorfen wurde nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Dabei wurden die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Die Planfeststellung erstreckt sich insbesondere auf die Maßnahmen zum Bau der Autobahn, auf alle damit in Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen, die aufgrund des Straßenbauvorhabens notwendig werden, sowie auf die im Sinne der Naturschutzgesetze erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von der geplanten Baumaßnahme berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und andere Planfeststellungen nicht erforderlich. Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann jedoch auch über die Erteilung dieser Erlaubnis im Planfeststellungsverfahren entschieden werden.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen - mit Ausnahme der Enteignung - umfassend rechtsgestaltend zu regeln.

Insbesondere wird in der Planfeststellung darüber entschieden,

- welche Grundstücke oder Grundstücksteile für das Vorhaben benötigt werden,
- wie die öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben gestaltet werden,
- welche Folgemaßnahmen an anderen öffentlichen Verkehrswegen erforderlich werden,
- wie die Kosten bei Kreuzungsanlagen zu verteilen und die Unterhaltungskosten abzugrenzen sind, und
- welche Vorkehrungen im Interesse des öffentlichen Wohles oder im Interesse der benachbarten Grundstücke dem Träger der Straßenbaulast aufzuerlegen sind.

Soll vor Fertigstellung eines Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, ist nach § 17b FStrG i.V.m. Art 76 BayVwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren erforderlich.

0.2. Hinweise zum bisherigen Verfahren

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 von Pastetten bis Dorfen wurde am 19.05.1999 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Regierung von Oberbayern beantragt.

Nach den Tekturen vom 31.10.2002 (1. Tektur), vom 10.03.2006 (2. Tektur) und vom 27.02.2009 (3. Tektur) hat die Regierung von Oberbayern den Planfeststellungsbeschluss am 03.12.2009 erlassen. Dieser wurde beklagt. Mit den Urteilen des Bayerischen Verwaltungsgesichtshofs (BayVGH) vom 24.11.2010 wurden sämtliche Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss abgewiesen und die Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen.

0.3. Gegenständliche Planänderung

Die gegenständliche Planänderung umfasst ausschließlich die beiden entlang der A 94 bei Bau-km 26+300 nördlich und bei Bau-km 33+150 südlich der geplanten Autobahn gelegenen naturschutzrechtlichen Ausgleichs-

maßnahmen A 24 und A 43. Die bereits planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen werden bezüglich der Abgrenzung geändert und die Maßnahmenplanungen entsprechend angepasst. Die von der Planänderung betroffenen Ausgleichsmaßnahmen werden mit einem "E" gekennzeichnet und erhalten folgende neue Nummerierung: A 24E und A 43E.

Die Ausgleichsmaßnahmen A 24 und A 43 waren in den planfestgestellten Unterlagen der 3. Tektur vom 27.02.2009 in den Unterlagen 1T, 3T (Blätter Nr. 6 und 9), 6T, 7T (Blätter Nr. 6 und 9), 8T, 12.1T, 12.3T, 12.4T, 12.5T und 16T dargestellt bzw. thematisiert.

Südlich der im Zuge der gegenständlichen Planänderung zu ändernden Ausgleichsmaßnahme A 24 angrenzend wurde im Zuge der Planänderung vom 30.06.2011 ein zusätzlicher Wilddurchlass (Bauwerk K26/1a) eingeplant. Diese sich dadurch ergebenden Änderungen wurden in der genannten Planänderung vom 30.06.2011 in den Unterlagen 1E (mit Anlage), 3E (Blatt 1), 4E (Blatt 6), 6E, 12.3E (Blatt 1) und 12.5E (Blatt 1) dargestellt (jeweils mit grünem „E“ und grünen Änderungseinträgen).

Grundlagen für die Planung im Bereich der Ausgleichsfläche A 24E sind daher die Unterlagen zur Planänderung vom 30.06.2011 und für die Planung im Bereich der Ausgleichsfläche A 43E die Unterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009.

Die sich aus der gegenständlichen Planänderung ergebenden Änderungen werden in den Unterlagen 1E (mit Anlagen), 3E (Blätter Nr. 1a und 4a), 6E (BWV-Nr. A 24E und A 43E), 12.4E sowie 12.5E (Blätter 1a und 4a) dargestellt (jeweils mit dunkelblauem „E“ und dunkelblauen Änderungseinträgen).

Weitere Unterlagen müssen im Rahmen dieser Planänderung nicht geändert werden.

Die Planänderung soll nach § 17d FStrG i.V.m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG den festgestellten Plan für den Neubau der A 94 von Pastetten bis Dorfen vor der Fertigstellung ändern. Für die geringfügige Änderung des festgestellten Plans ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich.

1. Darstellung der Planänderung

Im Rahmen der gegenständlichen Planänderung ergeben sich bezüglich der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlagen 12.1T ff) die nachfolgend angeführten Änderungen und Ergänzungen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Die **Ausgleichsmaßnahme A 24E** (Bau-km 26+300) wird gegenüber der planfestgestellten Maßnahme (A 24) im Bereich westlich von Gmaind östlich des Grabens, der nach Norden der Isen zufließt, etwas reduziert (siehe Anlage 2). Damit wird die Ausgleichsfläche an die aktuelle, mittlerweile erweiterte Bebauung von Gmaind (Biogasanlage und große Lagerhalle) angepasst. Diese Verkleinerung um ca. 0,05 ha betrifft Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 984 und 985 der Gemarkung Lengdorf. Zum flächenmäßigen Ausgleich steht im Südwesten der südlichen Teilfläche der A 24E eine ca. 0,07 ha große Fläche auf Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 291/2 und 292/2 der Gemarkung Lengdorf zur Verfügung. Dieser Bereich wurde bereits erworben. Insgesamt ergibt sich damit eine geringfügige Vergrößerung der Gesamtfläche der A 24E um 0,02 ha und der anrechenbaren Fläche um 0,01 ha.

Die landschaftspflegerische Maßnahmenplanung wird entsprechend der neuen Situation angepasst. Auf der neu hinzukommenden Wiesenfläche im Süden ist die Pflanzung von Obstbäumen vorgesehen. Durch die Auslagerung und Extensivierung der Wiese soll mittelfristig ein Streuobstbestand mit artenreicher Grünlandvegetation entwickelt werden. Um für Wildtiere die Auffindbarkeit des südlich angrenzenden Wilddurchlasses nicht einzuschränken wird auf eine Verbreiterung des Gewässerbegleitgehölzes am Graben im Süden der Ausgleichsfläche A 24E verzichtet. Mit Hilfe des Fallobstes von den Obstbäumen besteht für Wildtiere ein zusätzlicher Anreiz den Nahbereich des Wilddurchlasses aufzusuchen und diesen zu nutzen.

Die **Ausgleichsmaßnahme A 43E** (Bau-km 33+150), die sich auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1388 der Gemarkung St. Wolfgang befindet, wird ebenfalls im Flächenzuschnitt verändert (siehe Anlage 2). Im Osten der planfestgestellten Ausgleichsfläche A 43 im Bereich unter einer

bestehenden 110 KV-Stromleitung entfällt ein Flächenanteil von ca. 0,13 ha. Stattdessen wird im Südosten der bisherigen Ausgleichsfläche nördlich im Anschluss an eine Waldfläche auf dem gleichen Grundstück ein Streifen mit ca. 0,28 ha hinzugenommen. Die gesamte Ausgleichsfläche A 43E wurde bereits erworben. Insgesamt ergibt sich damit eine Vergrößerung der Gesamtfläche der A 43E um 0,15 ha und der anrechenbaren Fläche um 0,19 ha.

Mit dem neuen Flächenzuschnitt wird die landschaftspflegerische Maßnahmenplanung folgendermaßen angepasst: Die Anlage eines Feldgehölzes im Nordosten der bisherigen Fläche zur Autobahn hin entfällt. Am nördlichen Rand des bestehenden Waldes im Süden sind jetzt kaum Waldmantel- und Waldsaumstrukturen vorhanden. Entlang der südlichen Grenze der A 43E wird durch die Erstaufforstung von Mischwaldbeständen mit standortheimischen Laubgehölzen der südlich angrenzende Wald erweitert (Ziel: Eichen-Hainbuchenwald). Nördlich angrenzend wird ein reichstrukturierter Waldmantel mit vorgelagertem, krautigem Waldsaum entwickelt. Mit dieser Maßnahme wird in geringem Umfang Wald neugeschaffen, wobei die Maßgaben der Erstaufforstungsrichtlinie im Hinblick auf die empfohlenen Grenzabstände zu Grünland- und Ackerflächen eingehalten werden. Damit ergibt sich durch die Planänderung eine Vergrößerung der Waldfläche um ca. 0,2 ha (siehe Kap. 4.3).

Die genauen Beschreibungen der Ausgleichsmaßnahmen A 24E und A 43E sind in der Anlage 1 (Maßnahmenformblätter) aufgeführt.

2. Begründung der Planänderungen

Vom Eigentümer der Biogasanlage in Gmaind wurde der zuvor beschriebene Flächentausch angeregt. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse ist er auf eine Umfahrungsmöglichkeit der Biogasanlage und der Halle im Westen im Bereich der geplanten Ausgleichsfläche A 24 angewiesen. Der Vorhabensträger stimmte diesem Flächentausch zu. Mit den geplanten Maßnahmen (Entwicklung einer Streuobstwiese) auf den zusätzlichen Flächenanteilen im Süden der Ausgleichsflächen A 24E können die Funktionen der wegfallenden Flächenanteile an der Biogasanlage in ausreichendem Maße kompensiert werden und zudem die Akzeptanz des südlich angrenzenden Wilddurchlasses positiv beeinflusst werden.

Auch bei der Änderung der Ausgleichsfläche A 43E ging die Initiative vom Grundstückseigentümer aus. Der Vorhabensträger stimmte der neuen Abgrenzung ebenfalls zu. Mit der angepassten Maßnahmenplanung lässt sich die Waldfläche im Süden vergrößern und gleichzeitig ein reich strukturierter Waldrandlebensraum schaffen. Dies entspricht grundsätzlich den Zielsetzungen der landschaftspflegerischen Begleitplanung. Eine Optimierung durch eine Verbreiterung der Vernetzungsachse entlang der Grabens im Westen durch die Anlage von extensiv genutztem Grünland bleibt weiterhin bestehen. Mit der neuen Ausgleichsflächenabgrenzung können die jetzt geplanten Aufforstungs- und Waldmantelflächen komplett außerhalb des Sicherheitskorridors der 110 KV-Starkstromleitung angeordnet werden.

3. Durchführung der Baumaßnahme

3.1. Zeitliche Abwicklung

Im Abschnitt Pastetten – Dorfen wurden am 13.04.2012 sogenannte Vorwegmaßnahmen begonnen. Mit dem Bau des Gesamtabschnittes soll voraussichtlich im Jahr 2016 begonnen werden. Insgesamt ist mit einer Bauzeit von ca. drei bis vier Jahren für die Gesamtmaßnahme zu rechnen.

3.2. Grunderwerb

Die zusätzlichen Flächen, die für die Änderungen der gegenständlichen Planänderung notwendig sind, wurden bereits erworben. Dies betrifft die zusätzlichen Flächen im Süden der Ausgleichsflächen A 24E und A 43E. Hierbei handelt es sich um die Grundstücke mit den Flurnummern 291/2 und 292/2 der Gemarkung Lengdorf und das Grundstück mit der Flurnummer 1388 der Gemarkung St. Wolfgang. Damit ergeben sich keine neuen, zusätzlichen Grundstücksbetroffenheiten.

4. Auswirkungen der Planänderungen

4.1. Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Umwelt-Fachgesetzen; Belange des europäischen Gebietsschutzes und des speziellen Artenschutzes

4.1.1. Naturschutzrecht - Vorbemerkungen

Die Umplanungen bei den Ausgleichsmaßnahmen A 24E und A 43E haben gegenüber den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Beurteilung der Belange von Natur und Landschaft zur Folge.

4.1.2. Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft

Der Bereich der Planänderung liegt in der starkwelligen Altmoränenlandschaft des Isen-Sempt-Hügellandes.

Die Ausgleichsfläche A 24E liegt dem Waldgebiet des Kopfsburger Holzes nördlich vorgelagert etwa 1 km südöstlich von Lengdorf an einem Graben westlich von Gmaind. In der landwirtschaftlich genutzten Flur befinden sich hier mehrere Grabenbäche, die am nördlichen Rand des Kopfsburger Holzes entspringen, sich vereinigen und in einem z. T. grünlandgenutzten Tälchen westlich von Gmaind dem Isental bzw. der Isen zufließen. Entlang der auch in der amtlichen Biotopkartierung erfassten Bachgräben finden sich im näheren Umfeld der Planänderung naturnahe Strukturen wie Feuchtgebüsche, Ufergehölze, Landröhrichte und Hochstaudenfluren. Der Bachgraben stellt mit seinem Strukturreichtum und als Rückzugslebensraum in der Feldflur eine lokal bedeutsame Verbindung zwischen dem südlich angrenzenden, hoch bedeutsamen Kopfsburger Holz und dem überregional bedeutsamen Isental dar.

Die Ausgleichsfläche A 43E befindet sich ca. 1,4 km südlich von Dorfen am südlichen Rand der flachen Talmulde des Gorgenbaches, der parallel zur geplanten A 94 nach Osten Richtung B 15 und weiter der Goldach zufließt. Die Maßnahmenfläche liegt nördlich an ein kleines Wäldchen angrenzend inmitten landwirtschaftlich überwiegend ackerbaulich intensiv genutzter Flur. Als Lebensräume in diesem strukturarmen Bereich sind lediglich das Wäldchen und der Gorgenbach zu nennen. Ein temporär wasserführender Graben an der Westgrenze

der Ausgleichsfläche A43E verbindet das Wäldchen mit dem Oberlauf des Gorgenbaches.

Die Änderungen der landschaftspflegerischen Maßnahmen betreffen intensiv als Grünland oder Acker genutzte landwirtschaftliche Flächen bzw. eine zwischenzeitliche Siedlungsfläche bei Gmaind (Reduzierung der A 24E).

4.1.3. Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, Arten und Bestandteile der Natur

NATURA 2000-Gebiete nach § 32 BNatSchG und Belange des europäischen Artenschutzes

Belange des europäischen Gebiets- und Artenschutzes sind durch die Änderungen der Ausgleichsflächen A 24E und A 43E nicht betroffen.

Weitere Schutzgebiete und geschützte Flächen nach den Naturschutzgesetzen

In den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannte Schutzgebiete sind im Bereich der Planänderung zu den beiden Ausgleichsflächen nicht vorhanden.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23(1) BayNatSchG finden sich entlang der Gräben (A 24E) als Landröhrichte, Hochstaudenfluren feuchter-nasser Standorte, Feuchtgebüsche und naturnahe Ufergehölze. Am Gorgenbach kommen streckenweise ebenfalls feuchte Hochstaudenfluren vor. Die vorhandenen Feuchtgebüsche und Ufergehölze sind auch nach § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16(1) BayNatSchG geschützt. Durch die Planänderung ergibt sich keine weitere Betroffenheit von Gehölzbeständen und gesetzlich geschützten Biotopen.

4.1.4. Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich

Kompensationsmaßnahmen für den Naturhaushalt

Der im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 ermittelte Ausgleichsflächenbedarf für den Naturhaushalt beträgt gerundet 41,63 ha (siehe Unterlage 12.1T, Tab. 3, Buchstaben

A, B und D). Dem stehen gemäß Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 geplante Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt mit einer anrechenbaren Fläche von insgesamt 43,57 ha (siehe Unterlage 12.1T, Tab. 4) gegenüber. Dieser Wert erhöht sich durch die gegenständliche Planänderung um 0,20 ha auf 43,77 ha (siehe auch nachfolgende Tabelle).

Ausgleichsflächenbedarf Naturhaushalt, 3. Tektur vom 27.02.2009	41,63 ha	Ausgleichs- und Ersatz- maßnahmen mit Schwer- punkt Naturhaushalt, 3. Tektur vom 27.02.2009	43,57 ha (anrechen- bare Fläche)
		Zusätzliche Ausgleichs- Maßnahmen mit Schwer- punkt Naturhaushalt im Rahmen der gegenständli- chen Planänderung	0,20 ha (anreche- bare Fläche)
Ausgleichsflächenbedarf Naturhaushalt, Summe	41,63 ha	Ausgleichs- und Ersatz- maßnahmen mit Schwer- punkt Naturhaushalt, Summe	43,77 ha (anrechen- bare Fläche)

Damit verbleibt ein Überschuss an geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt. Die "überschüssigen" anrechenbaren Flächenanteile von insgesamt **2,14 ha** können für die Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt bei eventuell noch erforderlichen weiteren Vorhaben / Planänderungen im selben Naturraum (Haupteinheit D65 Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten mit den vom Vorhaben betroffenen Einheiten 052 Isen-Sempt-Hügelland und 060 Isar-Inn-Hügelland) verwendet werden.

Kompensationsmaßnahmen für das Landschaftsbild

Die gegenständliche Planänderung betrifft keine Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Landschaft. Somit ergibt sich keine Änderung bezüglich der Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung hinsichtlich des Landschaftsbildes.

4.2. Wasserrecht

Durch die gegenständliche Planänderung ergibt sich keine Änderung hinsichtlich wasserrechtlicher Belange.

4.3. Waldrecht (Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG)

Im Rahmen der gegenständlichen Planänderung ergibt sich auch eine Änderung der Waldflächenbilanz (Unterlage 12.1T, Seiten 132 f).

Die Änderungen der Ausgleichsflächen führen zu folgenden Veränderungen bezüglich der Neuschaffung von Wald durch Aufforstung:

- Änderung der Ausgleichsfläche A43E mit 0,2 ha zusätzlicher Aufforstungsfläche¹

Somit entsteht durch die gegenständliche Planänderung eine Vergrößerung des Waldbestandes um ca. **0,2 ha** insgesamt.

Hierzu auch nachfolgende Tabelle zur Gesamtschau bezüglich Verlust und Neuschaffung von Waldflächen auf Ausgleichsmaßnahmen (entsprechend Unterlage 12.1T, Kap.6, Waldrecht):

Rodung von Waldflächen, 3. Tektur vom 27.02.2009	23,3 ha	Neuanlage von Waldflächen, 3. Tektur vom 27.02.2009	23,3 ha
		Neuanlage von Waldflächen im Rahmen der gegenständlichen Planänderung	0,2 ha
Rodung von Waldflächen, Summe	23,3 ha	Neuanlage von Waldflächen, Summe	23,5 ha

¹ Hinweis zur Waldflächenbilanz in Unterlage 12.1T der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009: Bei der Neuanlage von Waldflächen auf Ausgleichs- und Ersatzflächen wurde für die Ausgleichsfläche A 43 versehentlich 0,4 ha Neuaufforstungsfläche angegeben (Tab. 6, Seite 133). Auf der Ausgleichsfläche A 43 war jedoch keine Waldneuschaffung nach Waldrecht vorgesehen. Die angegebene Neuaufforstung bezieht sich auf die Ausgleichsfläche A 44.

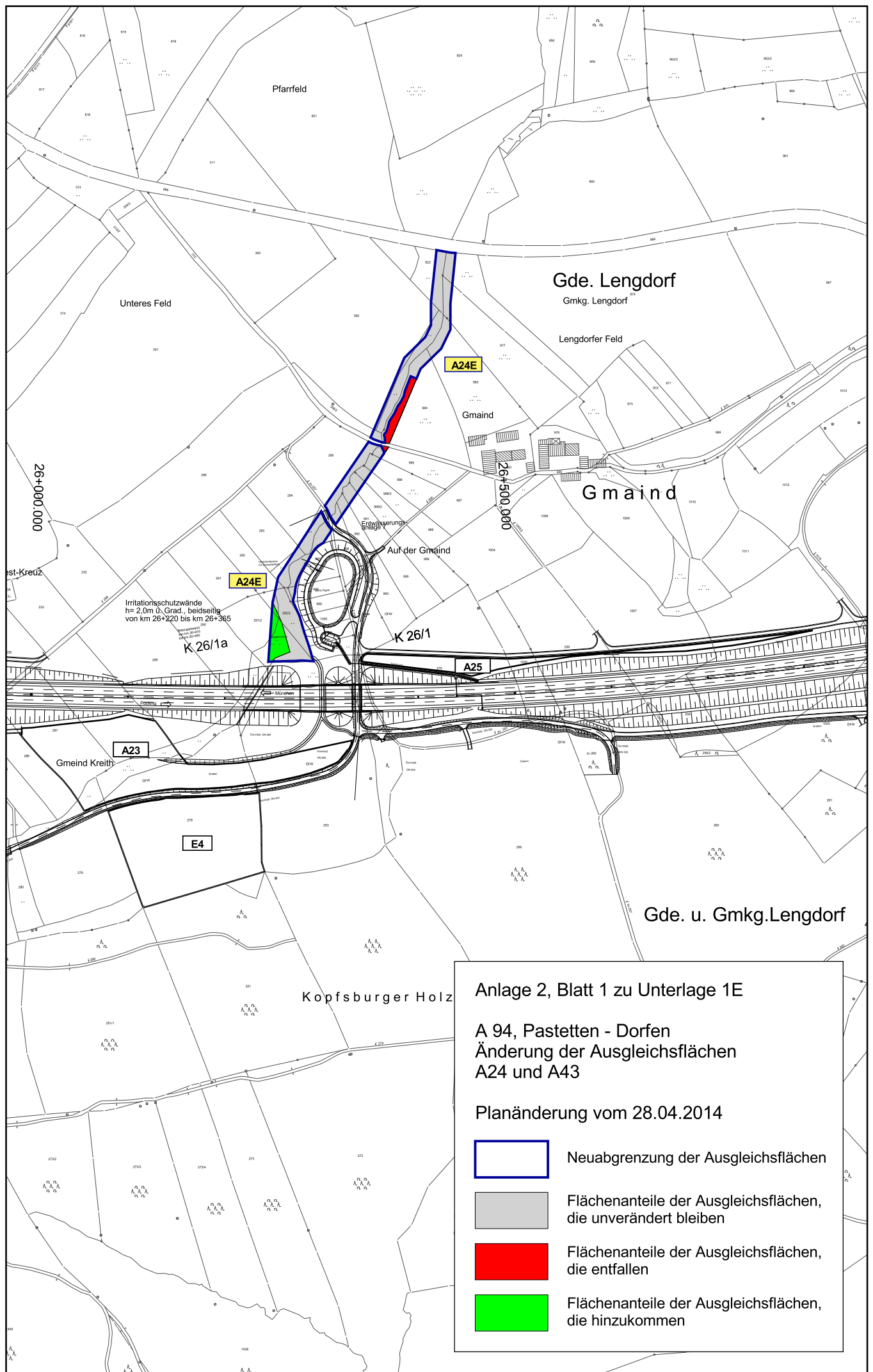
Anlage 1 Maßnahmenbeschreibung zum Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen (Formblätter)

Bezeichnung der Baumaßnahme A 94 München – Pocking (A 3) Streckenteilabschnitt Pastetten - Dorfen Planänderung Ausgleichsmaßnahmen	Maßnahmenblatt Blatt Nr. 3	Maßnahmennummer A 24E <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme, CEF= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme: / Bau-km:	26+300 li	
nächster Ort:	Gmaind	
Konflikt	Nr.: 7 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.3 T)	
Beschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung von Lebensräumen in der Feldflur südlich von Lengdorf und von Funktionsbeziehungen zwischen Kopfsburger Holz und dem Isental - Beeinträchtigungen von Lebensräumen gefährdeter oder geschützter Arten - Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser - Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes 	
Eingriffsumfang:	-	
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.5 E)	
Gewässerbegleitender Komplexlebensraum westlich von Gmaind		
<u>Ziel/ Begründung der Maßnahme:</u>		
Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:		
<ul style="list-style-type: none"> - Ausgleich für Beeinträchtigungen des Lebensraumes von Heckenbrütern und Rebhuhn als Indikatorarten der Feldflur südlich von Lengdorf - Ausgleich für Beeinträchtigung der Funktionsbeziehungen zwischen Kopfsburger Holz und der Feldflur im Isental - Neuschaffung eines Komplexlebensraumes mit Bedeutung als Trittsteinbiotop und mit Anbindung an den Bach westlich Gmaind sowie an das Kopfsburger Holz 		
<u>Maßnahmenbeschreibung:</u>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Renaturierung von Bachabschnitten ohne oder mit nur einseitig bestehendem Ufersaum durch Gestaltung in geschwungenem Verlauf mit unterschiedlichen Uferausprägungen und Querprofilen sowie kleinräumige Abflachungen der bestehenden Bachufer 2. Erhaltung des Fließgewässers und seines Saumes in Abschnitten mit beidseitig vorhandenem Gehölzsaum 3. Anlage von gewässerbegleitenden Gehölzgruppen und Einzelbäumen (standortheimische Gehölze) 4. Anlage wechselfeuchter Sukzessionsflächen durch Bodenabtrag in Benachbarung zum Bachlauf 5. Anlage flachgründig humoser Standorte und Ausbringung von Saatgutmischungen für Nasswiesen zur Entwicklung magerer Feuchtwiesen 6. Anlage gemischter Baum- und Strauchhecken (standortheimische Arten) 7. Aushagerung von vorhandenem Grünland durch Mahd 8. Anlage einer Obstwiese (Pflanzung heimischer Obstbaum-Hochstämme) 		
<u>Hinweise für die Unterhaltungspflege:</u>		
<p>zu 3. und 6. Pflegedurchgänge zur selektiven oder abschnittswisen Verjüngung sollen in Abhängigkeit der Gehölzentwicklung etwa alle 10 bis 15 Jahre durchgeführt werden; einzelne Gehölze werden dabei herausgenommen oder "auf-den-Stock-gesetzt"; einzelne Gehölze sollen durchwachsen; Schnittgut kann als Reishaufen im Bestand oder am Rand der Fläche abgelagert werden</p> <p>zu 4. Abschnittswises Entbuschen von Teilflächen in mehrjährigem Abstand; Mahd von Teilflächen alle 3 bis 5 Jahre, je nach Wüchsigkeit; Mahdzeit Oktober bis Februar; keine Düngung; Entfernen des Schnittgutes</p> <p>zu 5. extensive Pflege durch Mahd, ein- bis zweimal pro Jahr je nach Wüchsigkeit; Mahdzeit ab Mitte Juli; keine Düngung; Entfernen des Schnittgutes; alternativ Schafbeweidung nach Entstehen einer geschlossenen Grasnarbe; Durchzug einmal pro Jahr</p>		
Fortsetzung nächste Seite		

Fortsetzung: A24E: Gewässerbegleitender Komplexlebensraum westlich von Gmaind		
<u>Hinweise für die Unterhaltungspflege (Fortsetzung):</u> zu 7. In den ersten Jahren 2 bis 3 jährliche Aushagerungsschnitte, danach extensive Pflege durch Mahd, ein- bis zweimal pro Jahr je nach Wüchsigkeit; Mahdzeit ab Mitte Juli; keine Düngung; Entfernen des Schnittgutes; alternativ Schafbeweidung nach Entstehen einer geschlossenen Grasnarbe; Durchzug einmal pro Jahr zu 8. Entwicklungspflege für junge Obstgehölze über die Anwuchspflege hinaus, z. B. Erziehungsschnitt bis zur artgerechten Bildung der Krone, Freihalten bzw. Mulchen der Baumscheiben, Verbisschutz usw.; anschließend Kulturschnitt im Abstand von 3 bis 4 Jahren während des Winters Die Maßnahmen werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Während der Bauphase (Strecke)		
Flächengröße: 0,92 ha 0,94 ha , anrechenbare Fläche: 0,88 ha 0,89 ha		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand	-	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland
Flächen Dritter	0,94 ha	
Grunderwerb	0,94 ha	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland
Nutzungsänderung / -beschränkung	-	

Bezeichnung der Baumaßnahme A 94 München – Pocking (A 3) Streckenteilabschnitt Pastetten - Dorfen Planänderung Ausgleichsmaßnahmen	Maßnahmenblatt Blatt Nr. 4	Maßnahmennummer A 43E <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme, CEF= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort:	33+150 re Hain	
Konflikt	Nr.: 9 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.3 T)	
Beschreibung:	<ul style="list-style-type: none"> - Überbauung eines Baches und seines Zuflusses mit Funktion als einzige Vernetzungsachse in der Feldflur - Beeinträchtigungen von Lebensräumen gefährdeter oder geschützter Arten - Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser - Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Erholungswertes 	
Eingriffsumfang:	-	
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.5 E)	
Grabenrenaturierung und Feldgehölz mit Magerwiese nordöstlich von Hain		
Ziel/ Begründung der Maßnahme:		
Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:		
<ul style="list-style-type: none"> - Ausgleich für die Überbauung eines Baches und seines Zuflusses mit Funktion als einzige Vernetzungsachse in der Feldflur - Neuschaffung von Vernetzungsstrukturen in der Feldflur in Zusammenhang mit der Brücke bei km 33+117,5 		
Maßnahmenbeschreibung:		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Renaturierung des Grabenabschnittes durch Gestaltung in geschwungenem Verlauf mit unterschiedlichen Uferausprägungen und Querprofilen 2. Pflanzung von Einzelbäumen am Bach (standortheimische Gehölze) 3. Anlage wechselfeuchter Sukzessionsflächen durch Bodenabtrag in Benachbarung zum Bachlauf 4. Anlage eines Feldgehölzes durch Pflanzung standortheimischer Baum- und Straucharten mit versprungreicher Randlinie 5. Anlage dichter Gehölzgruppen zur Autobahn hin (standortheimische Gehölze) 4. Erstaufforstung von Mischwaldbeständen mit standortheimischen Laubgehölzen (Ziel: Eichen-Hainbuchenwald) mit versprungreicher Randlinie 5. Anlage gestufter Waldmäntel durch Pflanzung standortheimischer Baum- und Straucharten mit versprunghaften Randlinien 6. Bereitstellen von Sukzessionsstandorten am Gehölzrand zur Entwicklung krautiger Saumstrukturen 7. Umwandlung von Acker in Grünland durch Abschieben des nährstoffreichen Oberbodens und Einsatz einer Saatgutmischung für Magerwiesen auf frischem bis feuchtem Standort 8. Aushagerung von vorhandenem Grünland durch Mahd 		
Hinweise für die Unterhaltungspflege:		
<p>zu 3. Abschnittsweises Entbuschen von Teilflächen in mehrjährigem Abstand; Mahd von Teilflächen alle 3 bis 5 Jahre je nach Wüchsigkeit; Mahdzeit Oktober bis Februar; keine Düngung; Entfernen des Schnittgutes</p> <p>zu 4. und 5. Pflegedurchgänge zur selektiven oder abschnittsweisen Verjüngung sollen in Abhängigkeit der Gehölzentwicklung etwa alle 10 bis 15 Jahre durchgeführt werden; einzelne Gehölze werden dabei herausgenommen oder "auf den Stock gesetzt"; einzelne Gehölze sollen durchwachsen; Schnittgut kann als Reishaufen im Bestand oder am Rand der Fläche abgelagert werden</p> <p>zu 4. und 5. Selektives Auslichten nach 10 bis 15 Jahren zur Förderung des Entwicklungszieles; Pflegedurchgang zwischen Oktober und Februar</p> <p>zu 6. Mahd in mehrjährigem Abstand (ca. alle 3 bis 5 Jahre) zur Unterdrückung des Gehölzaufwuchses; Mahdzeit Oktober bis Februar; keine Düngung</p> <p>zu 7. extensive Pflege durch Mahd, ein- bis zweimal pro Jahr je nach Wüchsigkeit; Mahdzeit ab Mitte Juli; keine Düngung; Entfernen des Schnittgutes; alternativ Schafbeweidung nach Entstehen einer geschlossenen Grasnarbe; Durchzug einmal pro Jahr</p> <p>zu 8. In den ersten Jahren 2 bis 3 jährliche Aushagerungsschnitte, danach extensive Pflege durch Mahd, ein- bis zweimal pro Jahr je nach Wüchsigkeit; Mahdzeit ab Mitte Juli; keine Düngung; Entfernen des Schnittgutes; alternativ Schafbeweidung nach Entstehen einer geschlossenen Grasnarbe; Durchzug einmal pro Jahr</p> <p>Die Maßnahmen werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>		
Fortsetzung nächste Seite		

Fortsetzung: A43E: Grabenrenaturierung und Feldgehölz mit Magerwiese nordöstlich von Hain		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Während der Bauphase (Strecke)		
Flächengröße: 0,40 ha 0,55 ha , anrechenbare Fläche: 0,32 ha 0,51 ha		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand	0,55 ha	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland
Flächen Dritter	-	
Grunderwerb	-	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland
Nutzungsänderung / -beschränkung	-	

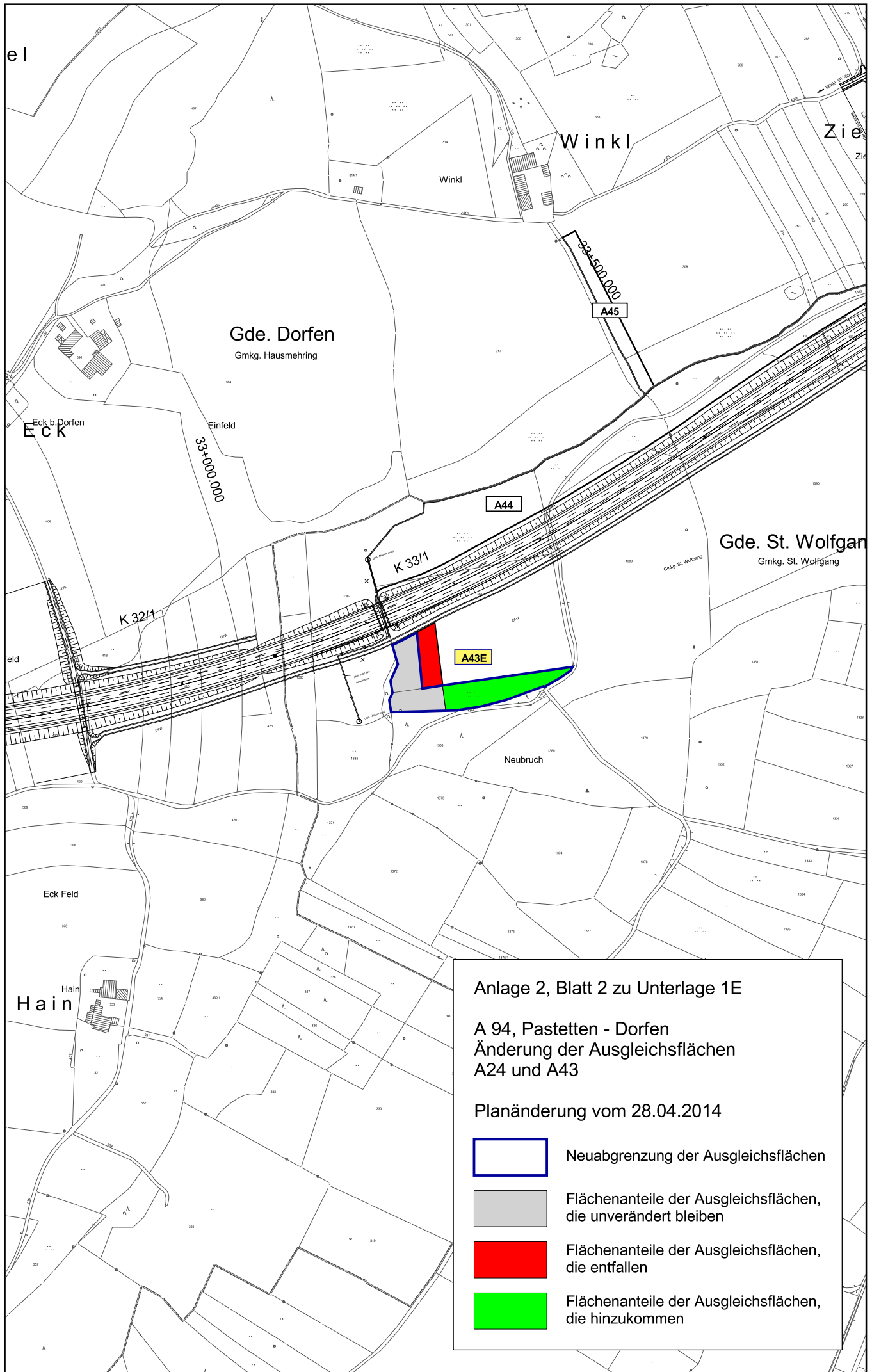


Anlage 2, Blatt 1 zu Unterlage 1E

A 94, Pastetten - Dorfen
 Änderung der Ausgleichsflächen
 A24 und A43

Planänderung vom 28.04.2014

- Neuabgrenzung der Ausgleichsflächen
- Flächenanteile der Ausgleichsflächen, die unverändert bleiben
- Flächenanteile der Ausgleichsflächen, die entfallen
- Flächenanteile der Ausgleichsflächen, die hinzukommen



Anlage 2, Blatt 2 zu Unterlage 1E

A 94, Pastetten - Dorfen
 Änderung der Ausgleichsflächen
 A24 und A43

Planänderung vom 28.04.2014

- Neuabgrenzung der Ausgleichsflächen
- Flächenanteile der Ausgleichsflächen, die unverändert bleiben
- Flächenanteile der Ausgleichsflächen, die entfallen
- Flächenanteile der Ausgleichsflächen, die hinzukommen

Anlage 3

Zusammenstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt

Tab. 1: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt

Nr. der Maßnahme 3. Tektur Tektur / Planänderung	Nr. der Maßnahme 1. Tektur	Maßnahmenbeschreibung	km	Gesamtfläche	anrechenbare Fläche
E 1	N 1.1	Wald- und Waldrandlebensraum nördlich von Fendsbach	17+000	4,96 ha	4,92 ha
E 2	N 1.2	Wald- und Waldrandlebensraum nördlich von Fendsbach	17+000	6,27 ha	4,99 ha
E 3	N 21	Wald- und Waldrandlebensraum südlich von Hallnberg	20+500	4,15 ha	4,08 ha
E 4	N 19	Wald- und Waldrandlebensraum südwestlich von Gmaind	26+150	1,38 ha	1,38 ha
E 5	N 20	Wald- und Waldrandlebensraum sowie Obstwiese südwestlich von Kopfsburg	27+300	2,88 ha	2,84 ha
		Zwischensumme Ersatzmaßnahmen (Naturhaushalt)		19,64 ha	18,21 ha
A 2	N 2 (West)	Magerwiese mit Gehölzen und Wald am Harrainer Bach bei Ödenbach	17+800	0,92 ha	0,75 ha
A 3	N 2 (Ost)	Magerwiese mit Gehölzen und Wald am Harrainer Bach bei Ödenbach	18+000	0,29 ha	0,20 ha
A 4 / CEF	N 3	Wald- und Waldrandlebensraum mit Renaturierung des Harrainer Baches bei Ödenbach	17+900	0,81 ha	0,81 ha
A 6	N 4	Wald- und Waldrandlebensraum am Hammerbach südlich von Hammersdorf	20+700	1,52 ha	1,30 ha
A 11a / CEF	-	Wald und Waldrand an der Strogn als Lebensraum für baumhöhlenbewohnende Arten (insb. Grauspechte)	19+000	2,07 ha	2,07 ha
A 11b / CEF	-	Wald und Waldrand bei Graß a. Holz als Lebensraum für baumhöhlenbewohnende Arten (insb. Grauspechte)	22+200	1,35 ha	1,35 ha
A 12	N 5	Feuchtfläche und Obstwiese am Bittlbach nördlich von Daigelspoint	23+000	1,60 ha	1,60 ha
A 14	N 6	Auentypischer Komplexlebensraum an der Isen östlich von Weg	24+500	2,46 ha	2,46 ha
A 15	N 7a	Auentypischer Komplexlebensraum an der Isen südlich von Weinhackl	24+550	0,35 ha	0,35 ha

Planänderung vom 28.04.2014

Nr. der Maßnahme 3. Tektur Tektur / Planänderung	Nr. der Maßnahme 1. Tektur	Maßnahmenbeschreibung	km	Gesamtfläche	anrechenbare Fläche
A 16	N 7	Auentypischer Komplexlebensraum an der Isen südlich von Weinhackl	24+500	0,56 ha	0,37 ha
A 17	-	Auentypischer Komplexlebensraum an der Isen südlich von Weinhackl	24+350	0,28 ha	0,16 ha
A 18	-	Auentypischer Komplexlebensraum an der Isen südlich von Weinhackl	24+400	0,29 ha	0,17 ha
A 21 / CEF	N 8	Gewässerbegleitender Komplexlebensraum südlich von Lengdorf	25+700	1,31 ha	1,17 ha
A 23	N 9	Gewässerbegleitender Komplexlebensraum südwestlich von Gmaind	26+150	1,47 ha	1,17 ha
A 24E	N 10	Gewässerbegleitender Komplexlebensraum westlich von Gmaind	26+300	0,92 ha 0,94 ha	0,88 ha 0,89 ha
A 30 / CEF	N 11	Feldgehölz - Ranken - Komplexlebensraum nordöstlich von Badberg	28+200	2,36 ha	2,04 ha
A 31	N 12	Feldgehölze und Gewässerschutzstreifen südlich von Tiefenbach	28+450	0,28 ha	0,21 ha
A 32 / CEF	-	Gewässerbegleitender Lebensraum östlich von Tiefenbach	28+600	1,21 ha	1,18 ha
A 33 / CEF	N 13	Hecken - Ranken - Komplexlebensraum westlich von Pausenberg	28+600	1,10 ha	1,10 ha
A 35 / CEF	-	Magerwiesen – Hecken – Komplexlebensraum südwestlich von Watzling	29+100	1,40 ha	1,11 ha
A 36 / CEF	N 14	Hecken - Ranken - Komplexlebensraum nördlich von Vocking	30+100	2,18 ha	1,78 ha
A 40	N 15 (Nord)	Auentypischer Komplexlebensraum an der Lappach südlich von Lappach	31+650	0,64 ha	0,45 ha
A 41	N 15 (Süd)	Auentypischer Komplexlebensraum an der Lappach östlich von Lindum	31+650	0,45 ha	0,32ha
A 43E	N 16	Grabenrenaturierung und Feldgehölz mit Magerwiese nordöstlich von Hain	33+150	0,40 ha 0,55 ha	0,32 ha 0,51 ha
A 44	N 17	Bachrenaturierung und Magerwiesen mit Feldgehölzen südlich von Winkl	33+150 bis 33+700	2,36 ha	1,37 ha
A 45	N 18	Feldhecke südlich von Winkl	33+480	0,25 ha	0,25 ha
A 47	N 1 ¹⁾	Feuchtflächen am Gorgenbach südlich Oberhausmehring	34+150	0,62 ha	0,42 ha
		Zwischensumme Ausgleichsmaßnahmen (Naturhaushalt)		29,45 ha 29,62 ha	25,36 ha 25,56 ha
		Summe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Naturhaushalt)		49,09 ha 49,16 ha	43,57 ha 43,77 ha

¹⁾ ehemals Ausgleichsfläche im Planfeststellungsabschnitt Dorfen-Heldenstein (1. Tektur)

Nachrichtlich

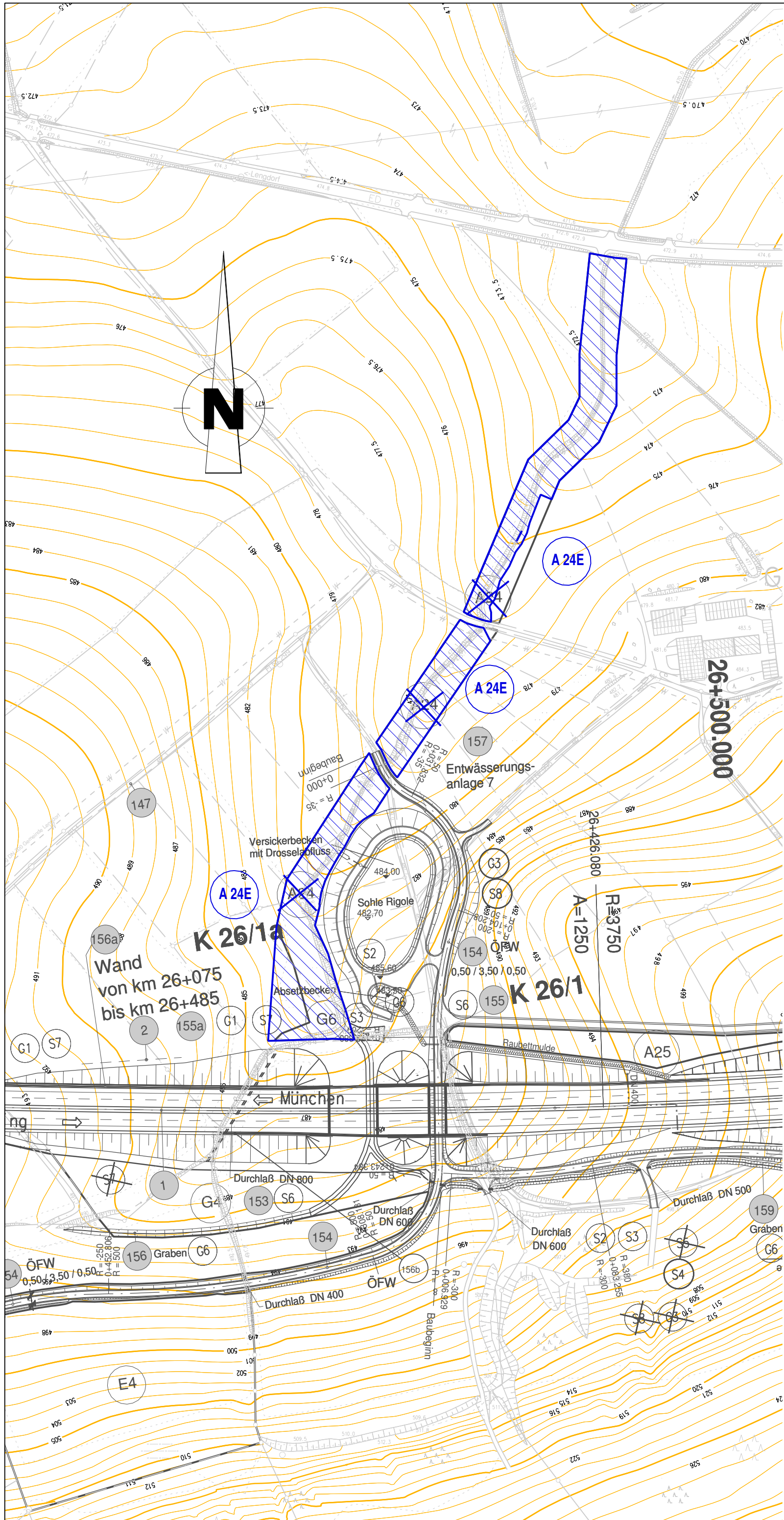
Anlage 4

A 94 München – Pocking (A3)
Neubau Pastetten - Dorfen
Planänderungen nach § 17d FStrG



Gegenüberstellung Eingriff /Ausgleich und Ersatz (Zusammenfassung) - Gesamtübersicht

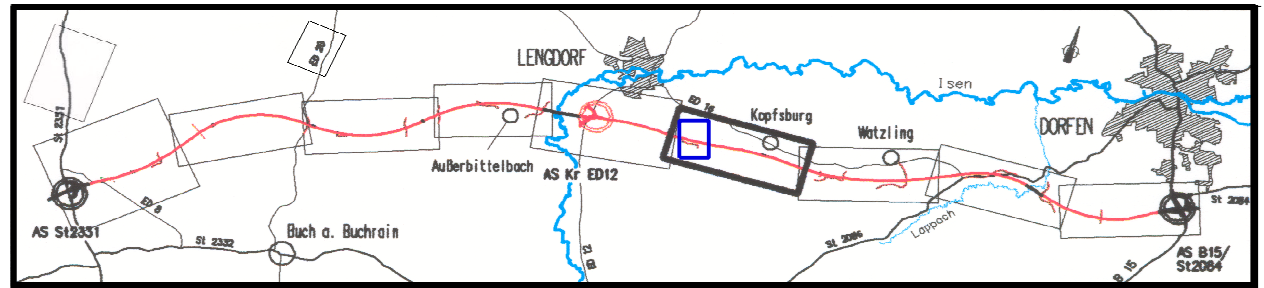
Ausgleichsflächenbedarf Naturhaushalt, 3. Tektur vom 27.02.2009	41,63 ha	Ausgleichs- und Ersatzmaß- nahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt, 3. Tektur vom 27.02.2009	43,57 ha (anrechen- bare Fläche)
Zusätzlicher Ausgleichs- flächenbedarf Naturhaus- halt, Planergänzung "Baustraße mit Behelfsbrücke über die Isen" vom 02.12.2013	0,25 ha		
		Zusätzliche Ausgleichs- maßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt, Planänderung "Änderung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen" vom 28.04.2014	0,20 ha
Ausgleichsflächenbedarf Naturhaushalt, Summe	41,88 ha	Ausgleichs- und Ersatzmaß- nahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt, Summe	43,77 ha (anrechen- bare Fläche)

Saldo, gesamt: + 1,89 ha



Legende :

-  Neuabgrenzung der Ausgleichsflächen
-  Geänderte Ausgleichsmaßnahme



Planänderung vom 28.04.2014
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 30.04.1999

Aufgestellt:
München, den 28.04.2014
Autobahndirektion Südbayern
Peiker
Peiker, Leitender Baudirektor

Planänderung vom 28.02.2013
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 30.04.1999

Aufgestellt:
München, den 28.02.2013
Autobahndirektion Südbayern
Peiker
Peiker, Leitender Baudirektor


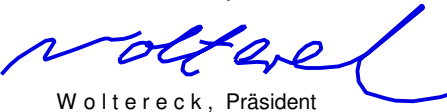
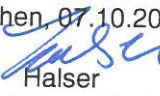
3. Tektur vom 27.02.2009
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 30.04.1999

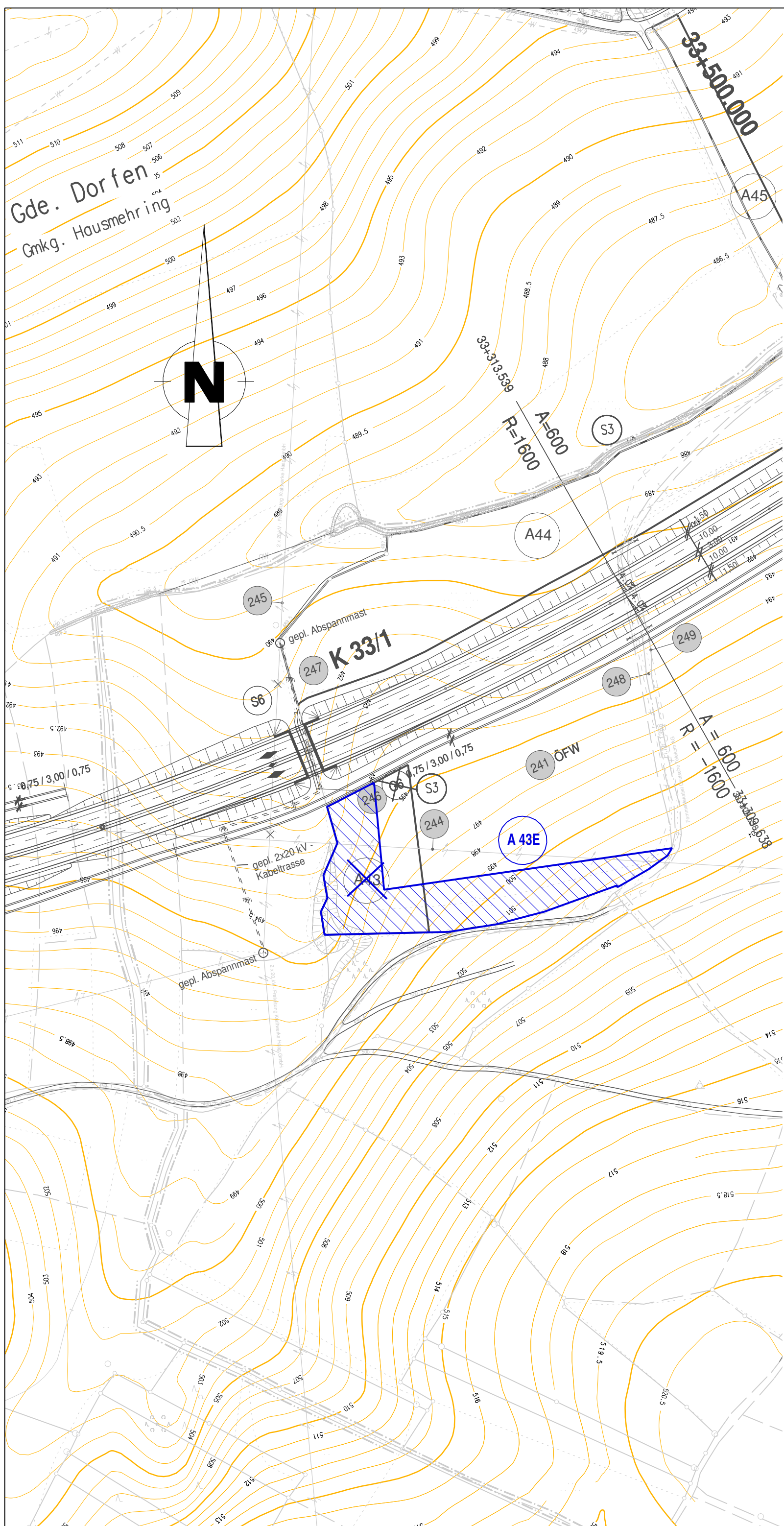
Aufgestellt:
München, den 27.02.2009
Autobahndirektion Südbayern
Lichtenwald
Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.10.2002
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 30.04.1999

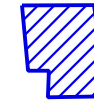
Aufgestellt:
München, den 31.10.2002
Autobahndirektion Südbayern
Woltereck
Woltereck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Neuabgrenzung der Ausgleichsflächen	April 2014	Hiess/Hofmann

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern <small>Seidlstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de</small>				Unterlage 3 E Blatt Nr. 6 a Datum Zeichen
Planfeststellung A 94 München - Pocking (A 3) Neubau Pastetten - Dorfen von km 16+980 bis km 34+423			bearbeitet gezeichnet Feb. 2009 Schmidt / M.Swita aufgestellt Referat 431 Feb. 2009 Peetz Sachgebiet 43 Feb. 2009 Rehm geprüft Abteilung 4 Feb. 2009 Dr. Wüst	Lageplan Änderung der Ausgleichsfläche A 24 km 26+000 bis km 26+500 Maßstab 1 : 2 000
Aufgestellt: München, den 30.04.1999 Autobahndirektion Südbayern  Woltereck, Präsident			Bestandteil des Bescheids der Regierung von Oberbayern nach § 47d Satz 1 FStrG, Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG vom 07.10.2014 Az. 32-4354.1-3-9 München, 07.10.2014  Halser Lt. Regierungsdirektorin	
Projekt:		Datei:		



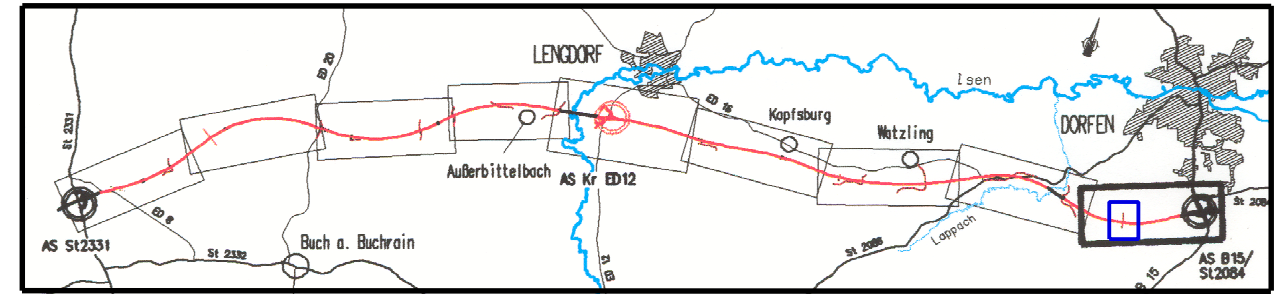
Legende :



Neuabgrenzung der Ausgleichsflächen



Geänderte Ausgleichsmaßnahme



Planänderung vom 28.04.2014
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 30.04.1999

Aufgestellt:
München, den 28.04.2014
Autobahndirektion Südbayern

Peiker, Leitender Baudirektor

Planänderung vom 28.02.2013
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 30.04.1999

Aufgestellt:
München, den 28.02.2013
Autobahndirektion Südbayern

Peiker, Leitender Baudirektor

3. Tektur vom 27.02.2009
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 30.04.1999

Aufgestellt:
München, den 27.02.2009
Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.10.2002
zu den Planfeststellungsunterlagen
vom 30.04.1999

Aufgestellt:
München, den 31.10.2002
Autobahndirektion Südbayern

Woltereck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Neuabgrenzung der Ausgleichsflächen	April 2014	Köhl/Hofmann

Freistaat Bayern
Autobahndirektion Südbayern

Seidlstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de



Unterlage **3 E**

Blatt Nr. **9 a**

Datum Zeichen

Planfeststellung	bearbeitet	gezeichnet	Feb. 2009	Schmidt / M.Swita
A 94 München - Pocking (A 3)	aufgestellt	Referat 431	Feb. 2009	Peetz
		Sachgebiet 43	Feb. 2009	Rehm
Neubau Pastetten - Dorfen	geprüft	Abteilung 4	Feb. 2009	Dr. Wüst
		Lageplan		
Änderung der Ausgleichsfläche A 43 km 33+000 bis km 33+500				
Maßstab 1 : 2 000				

Aufgestellt:
München, den 30.04.1999
Autobahndirektion Südbayern

Woltereck, Präsident

Bestandteil des Bescheids der Regierung von Oberbayern
nach § 47b Satz 1 FStrG, Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG
vom 07.10.2014 Az. 32-4354.1-3-9
München, 07.10.2014



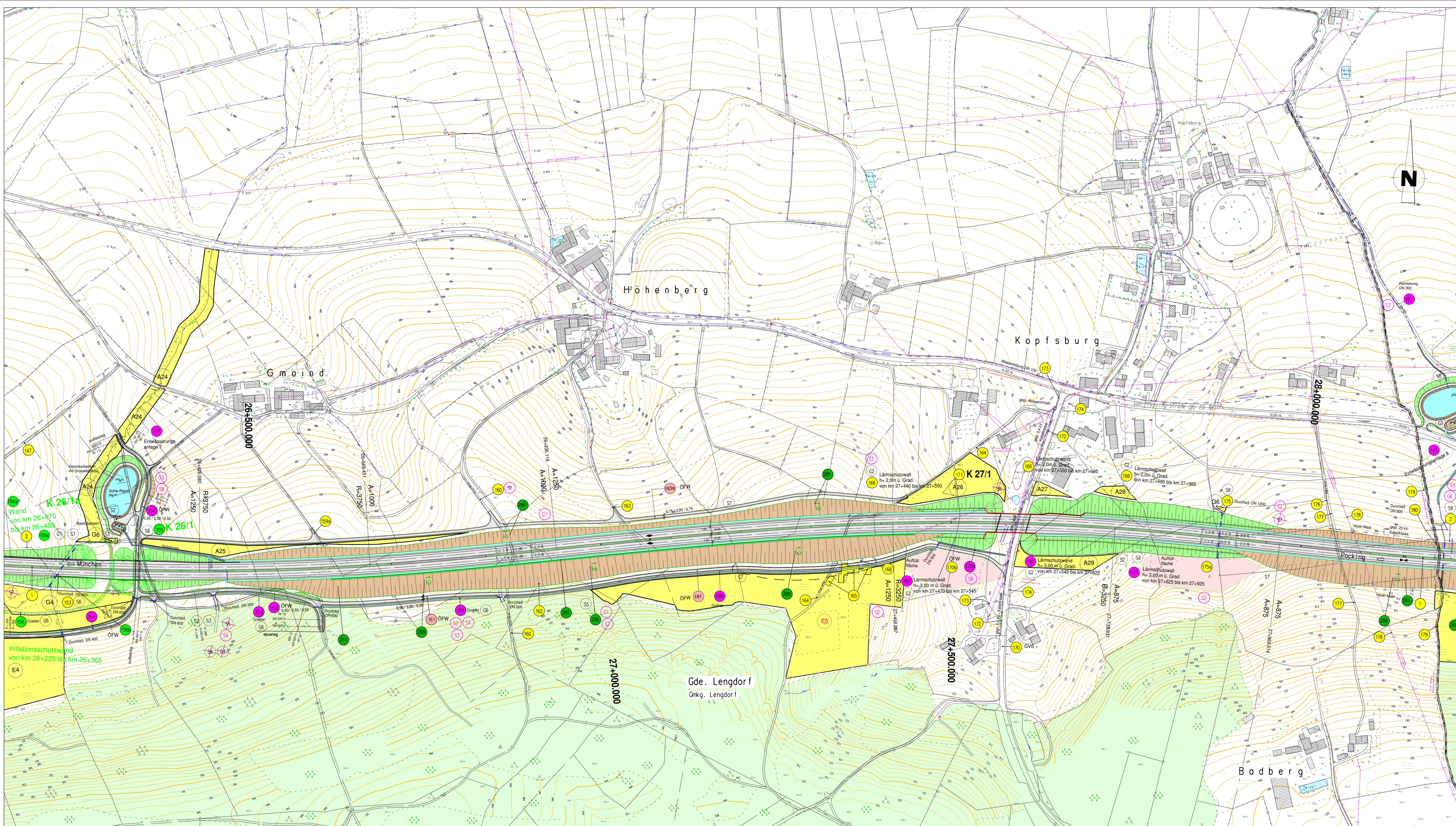
Halser
Ltd. Regierungsdirektorin

Projekt:

Datei:

Plotdatum: 12.06.2014

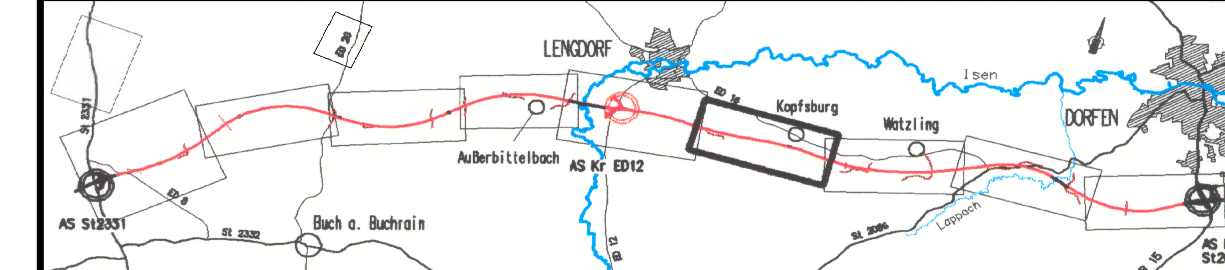
Luftbild(er), Geodaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung



K 26/1a Bau - km 26+290,500
 Wilddurchlass mit Graben
 LW = 25,00 m ; LH = 6,00 m
 B. zw. Gel. = 29,50 m ; Kr = 100 gon

K 26/1 Bau - km 26+331 336,000
 Unterführung eines öffentlichen
 Feld - und Waldweges
 LW = 20,00 8,00 m ; LH = 4,70 m
 B. zw. Gel. = 29,50 m ; Kr = 100 gon

- Legende :
- Bauwerksverzeichnis - Nummer
 - Bauwerksverzeichnis - Nummer 1. Tektur
 - Bauwerksverzeichnis - Nummer 3. Tektur
 - Bauwerksverzeichnis - Nummer Bauantrag
 - Bauwerksverzeichnis - Nummer Planänderung
 - Bauwerksverzeichnis - Nummer Planänderung



Planänderung vom 17.05.2013
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 17.05.2013
 Autobahndirektion Südbayern
 Peiker, Leitender Bauingenieur

Planänderung vom 29.04.2011
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 29.04.2011
 Autobahndirektion Südbayern
 Lichtenwald, Präsident

3. Tektur vom 27.02.2009
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 27.02.2009
 Autobahndirektion Südbayern
 Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.10.2002
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 31.10.2002
 Autobahndirektion Südbayern
 Wolterbeck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Wilddurchlass K26/1 a	Juni 2011	Schmidt
2	Änderung K 26/1	Juni 2011	Schmidt
3	Hängsicherungsmaßnahmen	Dez. 2012	Hess / Hofmann

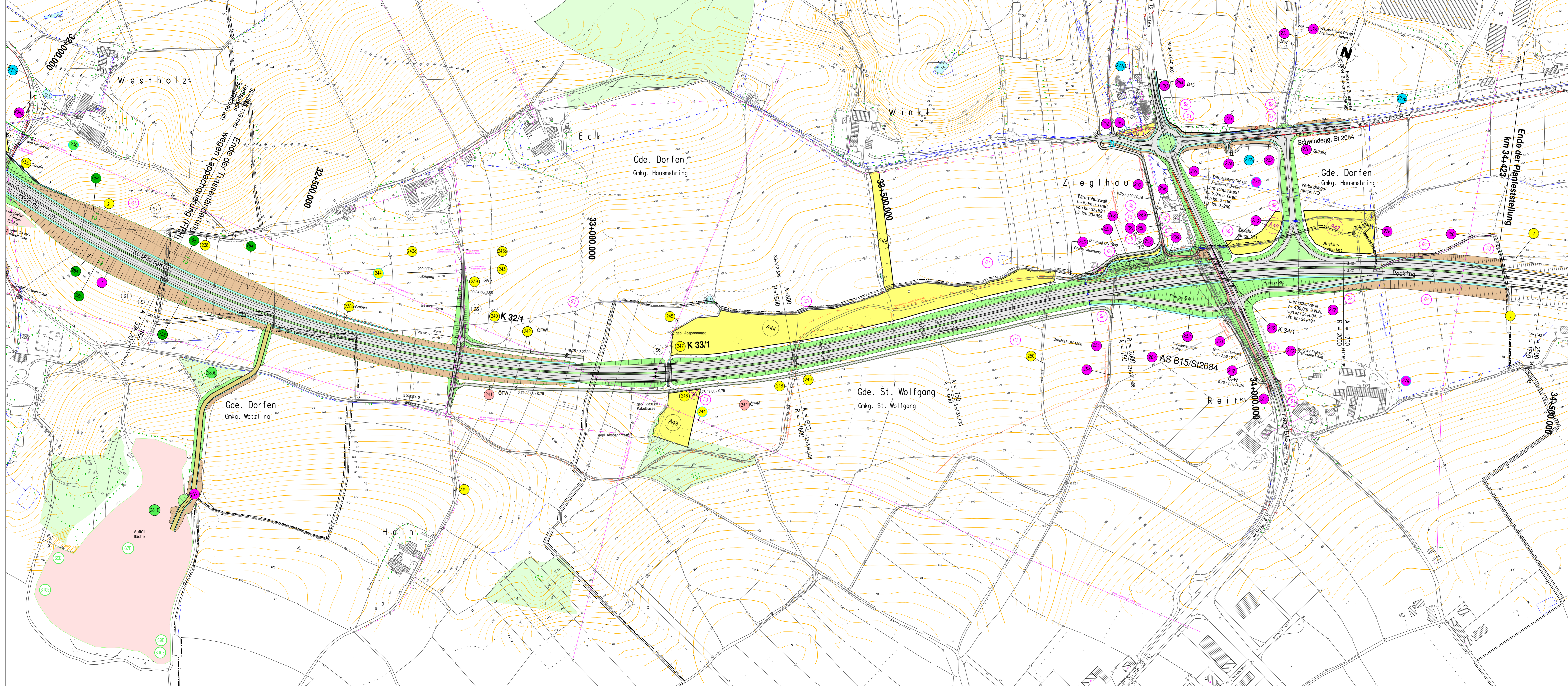
Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern		Unterlage 3 E	
Siedelstraße 7-11, 80333 München, Tel. 089 54552-0, Fax 089 54552 200, E-Mail: zentral@adbs.bayern.de		Blatt Nr. 6	
Planfeststellung		Datum	
A 94 München - Pocking (A 3)		Zeichen	
bearbeitet	gezeichnet	Feb. 2009	Schmidt / M. Swita
aufgestellt	Referat 431	Feb. 2009	Peetz
geprüft	Sachgebiet 43	Feb. 2009	Riehm
	Abteilung 4	Feb. 2009	Dr. Wüst
Neubau Pastetten - Dorfen		Lageplan	
von km 16+980 bis km 34+423		km 26+200 bis km 28+200	
Maßstab 1 : 2 000			

Aufgestellt: München, den 30.04.1999
 Autobahndirektion Südbayern
 Wolterbeck, Präsident

Bestandteil des Beschlusses der Regierung von Oberbayern
 nach § 170 Absatz 1 FStG, Art. 76 Abs. 3 BayVwVG
 vom 20.11.2013 Az. 32-4354.1-3-2
 München, den 11.11.2013
 Steinbach, Regierungsrat

NACHRICHTLICH

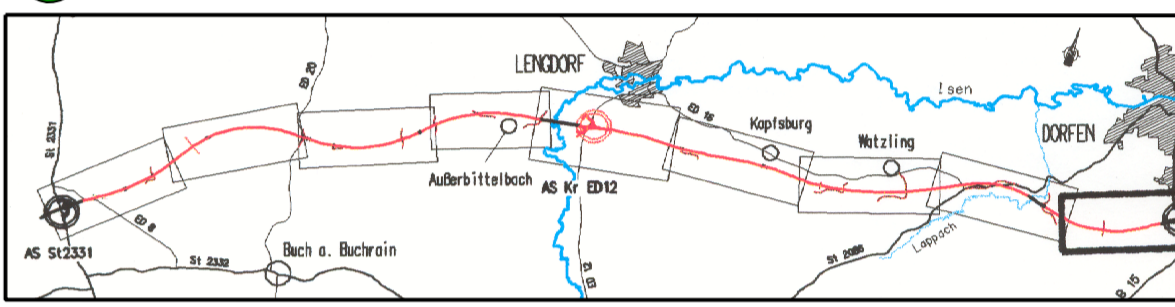
Projekt: 06/01/2013 Datum: 06/01/2013



K 32/1 Bau - km 32+792,000
 Überführung der GVS "Hainer Straße"
 LW = 42,00(2x21,0) m ; LH = 4,70 m
 B. zw.Gel. = 9,00 m ; Kr= 100 gon

K 33/1 Bau - km 33+117,500
 Brücke über einen Graben und Öko - Verbindung
 LW = 8,00 m ; LH = 2,00 m
 B. zw.Gel. = 29,50 m

- Legende :
- 255 Bauwerksverzeichnis - Nummer
 - 31a Bauwerksverzeichnis - Nummer 1. Tektur
 - 31b Bauwerksverzeichnis - Nummer 3. Tektur
 - 31c Bauwerksverzeichnis - Nummer Baueintragung
 - 31d Bauwerksverzeichnis - Nummer Planänderung vom 25.11.2011
 - 31e Bauwerksverzeichnis - Nummer Planänderung



Planänderung vom 17.05.2013
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 30.04.1999

Aufgestellt:
 München, den 17.05.2013
 Autobahndirektion Südbayern

Peiker, Leitender Bauingenieur

Planänderung vom 21.01.2011
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 27.02.2009

Aufgestellt:
 München, den 21.01.2011
 Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald, Präsident

3. Tektur vom 27.02.2009
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 30.04.1999

Aufgestellt:
 München, den 27.02.2009
 Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.10.2002
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 30.04.1999

Aufgestellt:
 München, den 31.10.2002
 Autobahndirektion Südbayern

Wolterreck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Planänderung vom 22.10.2012	Nov. 2010	Hess
2	Planänderung vom 25.11.2010	Nov. 2010	Hess
3	Hängsicherungsmaßnahmen	Dez. 2012	Hess / Hofmann

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern		Unterlage 3 E	
Blatt Nr. 9		Zeichen	
Datum		Datum	
Planfeststellung	bearbeitet	gezeichnet	Feb. 2009
A 94 München - Pocking (A 3)	aufgestellt	Referat 431	Feb. 2009
	geprüft	Sachgebiet 43	Feb. 2009
	geprüft	Abteilung 4	Feb. 2009
Neubau Pastetten - Dorfen		Lageplan	
von km 16+980 bis km 34+423		km 32+200 bis km 34+500	
Maßstab 1 : 2.000			

Aufgestellt:
 München, den 30.04.1999
 Autobahndirektion Südbayern

Wolterreck, Präsident

Bestandteil des Beschlusses der Regierung von Oberbayern
 nach § 11 Abs. 1 FStVG, Art. 76 Abs. 3 BayVwVG
 vom 20.11.2013 Az. 52-4354-1-9-2
 München, 20.11.2013

Stierbach, Staatsrat
Regenergrün, Regierungsrätin

NACHRICHTLICH

Planfeststellung

Bauwerksverzeichnis

Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke
und sonstige Anlagen
für die

A 94 München – Pocking (A3)

Neubau Pastetten – Dorfen

km 16+980 - km 34+423

3. Tektur vom 27.02.2009

(die geänderten Textteile sind mit Lilaeintrag gekennzeichnet)

Planänderung, 28.04.2014

(die geänderten Textteile sind mit Dunkelblaeintrag gekennzeichnet)

Aufgestellt:

München, 28.04.2014

AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN



Peiker
Leitender Baudirektor

Bestandteil des Bescheids der Regierung von Oberbayern
nach § 47d Satz 1 FStrG, Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG
vom 07.10.2014 Az. 32-4354.1-3-9
München, 07.10.2014



Halser

Ltd. Regierungsdirektorin

Bauwerksverzeichnis

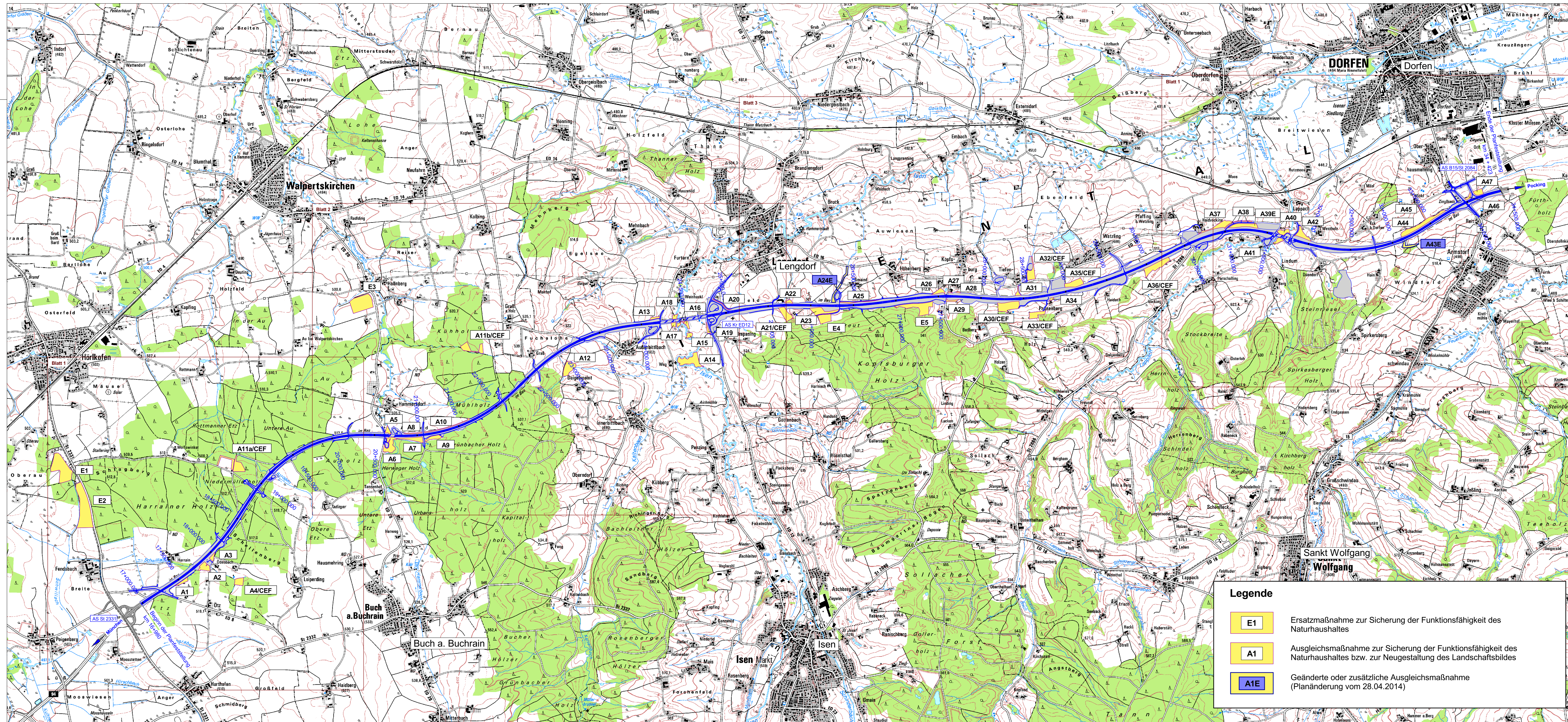
A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
N-9 A 23	26+150 re	Ausgleichsfläche Naturhaushalt N-9 A 23 Gewässerbegleitender Komplexlebensraum südwestlich von Gmaind	a) - b) Bundesrepublik Deutschland; Fließgewässer: Gemeinde Lengdorf	Die Fläche wird durch Pflanzung eines Feldgehölzes sowie von gemischten Baum-Strauchhecken und Einzelbäumen umgestaltet und entsprechend gepflegt. Auf einem Teil der Ausgleichsfläche sowie entlang des an die Ausgleichsfläche grenzenden Grabens (lfd. Nr. 156) werden durch Bodenabtrag wechselfeuchte Rohbodenstandorte und flache Mulden geschaffen und entsprechend gepflegt. Der vorhandene Graben schließt an den verlegten Graben (lfd. Nr. 156) an. Die verbleibende Fläche wird durch Aushagerung des vorhandenen Grünlandes bzw. durch Ansaat einer Samenmischung für magere Feuchtwiesen und Magerwiesen (nach Abtrag des Oberbodens) umgestaltet und entsprechend gepflegt. Die Ausgleichsfläche wird auf Teilflächen der Fl. Nrn. 253, 278, 279, 287 und 288 der Gemarkung Lengdorf angelegt. Die Unterhaltung des Grabenabschnittes obliegt der Gemeinde Lengdorf.
N-10 A 24	26+300 li	Ausgleichsfläche Naturhaushalt N-10 A 24 Gewässerbegleitender Komplexlebensraum westlich von Gmaind	a) - b) Bundesrepublik Deutschland; Fließgewässer: Gemeinde Lengdorf	Innerhalb beider der drei Teilflächen wird ein Graben durch Anlage wechselfeuchter Rohbodenstandorte und Modellierung unterschiedlicher Uferausprägungen (Uferabflachungen, gewundener Verlauf) sowie Pflanzung von gewässerbegleitenden Gehölzgruppen renaturiert und entsprechend gepflegt. Vorhandene Gehölzsäume werden erhalten. Die verbleibende Fläche wird durch Aushagerung des vorhandenen Grünlandes bzw. durch Ansaat einer Samenmischung für magere Feuchtwiesen und Magerwiesen (nach Abtrag des Oberbodens) renaturiert und entsprechend gepflegt. Die Ausgleichsfläche wird auf Teilflächen der Fl. Nrn. 253, 257, 291/2, 292, 292/2, 293, 294, 295, 306, 306/2, 822, 974, 977, 983, 984, 985, 986, 988/2, 989/2, 991, 992, 996, 997 und 998, 999 und 1003 der Gemarkung Lengdorf angelegt. Die Renaturierung der Grabenabschnitte erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und unter Beteiligung der Fischereiberechtigten). Die Unterhaltung des renaturierten Grabenabschnittes obliegt der Gemeinde Lengdorf.
L-12 A 25	26+350 bis 26+800 li	Ausgleichsfläche Landschaftsbild L-12 A 25 Baumhecke südlich von Gmaind	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Innerhalb der Ausgleichsfläche wird die Geländeform durch Auffüllung mit Überschussmassen umgestaltet und in landschaftstypischer Form modelliert. Die Fläche wird durch Pflanzung einer dichten Baumhecke und die Anlage von Standorten zur Sukzession zu einem Gehölzmantel oder krautigen Saumstrukturen umgestaltet und entsprechend gepflegt. Die Ausgleichsfläche wird auf Teilflächen der Fl. Nrn. 257, 258, 275, 1005, 1005/2, 1007 und 1008 der Gemarkung Lengdorf angelegt.

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
L-21 A 42	31+800 bis 32+000 li	Ausgleichsfläche Landschaftsbild L-21 A 42 Magerwiesenkomplex mit Bachtal südlich von Lappach	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Innerhalb der Ausgleichsfläche wird die Geländeform durch Auffüllung mit Überschussmassen umgestaltet und in land-schaftstypischer Form modelliert.</p> <p>Der Großteil der Ausgleichsfläche wird durch Ansaat einer Samenmischung für Magerwiesen und durch die randliche Pflanzung einer Hecke neugestaltet und entsprechend gepflegt.</p> <p>Am Rand der Ausgleichsfläche wird ein verlegter Graben durch Modellierung unterschiedlicher Uferausprägungen (Uferabflachungen, gewundener Verlauf), Anlage wechselfeuchter Rohbodenstandorte und Pflanzung gewässerbe-gleitender Gehölzgruppen neugestaltet und entsprechend gepflegt.</p> <p>Die bestehenden Gehölze werden erhalten.</p> <p>Die Ausgleichsfläche wird auf Teilflächen der Fl. Nrn. 1152, 1153, 1154, 1155, 1156 und 1200 der Gemarkung Watzling angelegt.</p>
N-16 A 43	33+150 re	Ausgleichsfläche Na-turhaushalt N-16 A 43 Grabenrenaturierung und Feldgehölz mit Magerwiese nord- östlich Hain	a) - b) Bundesrepublik Deutschland; Fließgewässer: Stadt Dorfen	<p>Die Fläche wird durch Ansaat einer Samenmischung für magere Feuchtwiesen (nach Abtrag des Oberbodens) bzw. Aushagerung des vorhandenen Grünlandes sowie durch die Pflanzung eines Feldgehölzes mit Waldmantel umgestaltet und entsprechend gepflegt.</p> <p>Am Rand der Ausgleichsfläche wird ein verlegter Graben (lfd. Nr. 246) durch Modellierung unterschiedlicher Uferaus-prägungen (Uferabflachungen, gewundener Verlauf) und Anlage wechselfeuchter Rohbodenstandorte sowie Pflan-zung von Einzelgehölzen neugestaltet und entsprechend gepflegt.</p> <p>Die bestehenden Gehölze werden erhalten.</p> <p>Die Ausgleichsfläche wird auf einer Teilfläche der Fl. Nr. 1388 der Gemarkung Hausmehring St. Wolfgang angelegt.</p> <p>Die Renaturierung der Grabenabschnitte erfolgt im Beneh-men mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt und unter Beteiligung der Fischereiberechtigten.</p> <p>Die Unterhaltung des renaturierten Grabenabschnittes obliegt der Stadt Dorfen</p>



d:\10\068\p\apr1-tranche\10068-u12-4e_aus-07001-u12-4_übersichtsplan.apr

Planänderung vom 28.04.2014
zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 28.04.2014
Autobahndirektion Südbayern

Peiker, Leitender Baudirektor

3. Tektur 27.02.2009
zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 27.02.2009
Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.10.2002
zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 31.10.2002
Autobahndirektion Südbayern

Wolterreck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Änderungen der Ausgleichsmaßnahmen A24 und A43	März 2014	Holzmann

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Änderungen der Ausgleichsmaßnahmen A24 und A43	März 2014	Holzmann

Bearbeitung:
Dr. H. M. Schober
Büro für Landschaftsarchitektur
Obere Hauptstraße 45, 85354 Freising
Tel.: 0816/13001, Fax: 0816/194433
zentrale@schober-larc.de, www.schober-larc.de

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Änderungen der Ausgleichsmaßnahmen A24 und A43	Febr. 2009	Pöllinger / Holzmann
2	Änderungen der Ausgleichsmaßnahmen A24 und A43	Febr. 2009	Kränzlein
3	Änderungen der Ausgleichsmaßnahmen A24 und A43	Febr. 2009	Dr. Schober

Reg. Nr. 07001

Freistaat Bayern
Autobahndirektion Südbayern

Siedlerstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdb.bayern.de

Unterlage 12.4 E
Blatt Nr. 1
Datum Zeichen

Planfeststellung	bearbeitet	Datum	Name
A94 München - Pocking (A3) Neubau Pastetten - Dorfen km 16 + 980 bis km 34 + 423	aufgestellt	Febr. 2009	Steller
	geprüft	Febr. 2009	Schaub
	geprüft	Febr. 2009	Hölzl

Landschaftspflegerischer Begleitplan
Übersichtsplan der Ausgleichs- und
Erstattungsmaßnahmen
Änderung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen

Maßstab 1 : 25000

Aufgestellt: München, den 30.04.1999
Autobahndirektion Südbayern

Wolterreck, Präsident

Bestandteil des Bescheids der Regierung von Oberbayern
nach § 47b Satz 1 FStrG, Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG
vom 07.10.2014 Az. 32-4354.1-3-9
München, 07.10.2014

Halser, Regierungsdirektorin

Projekt: 10068
Datum:

Postkenn: Luftbild(er), Geodaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

Geplante landschaftspflegerische Maßnahmen

- E1** Ersatzmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- A1** Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bzw. zur Neugestaltung des Landschaftsbildes
- A1E** Geänderte oder zusätzliche Ausgleichsmaßnahme (Planänderung vom 28.04.2014)

Bau- und vegetationstechnische Maßnahmen

Siehe Legende zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.2T)

Ergänzung zur Unterlage 12.2 T

Nachrichtlich zur Planänderung vom 30.06.2011 (Wilddurchlass)

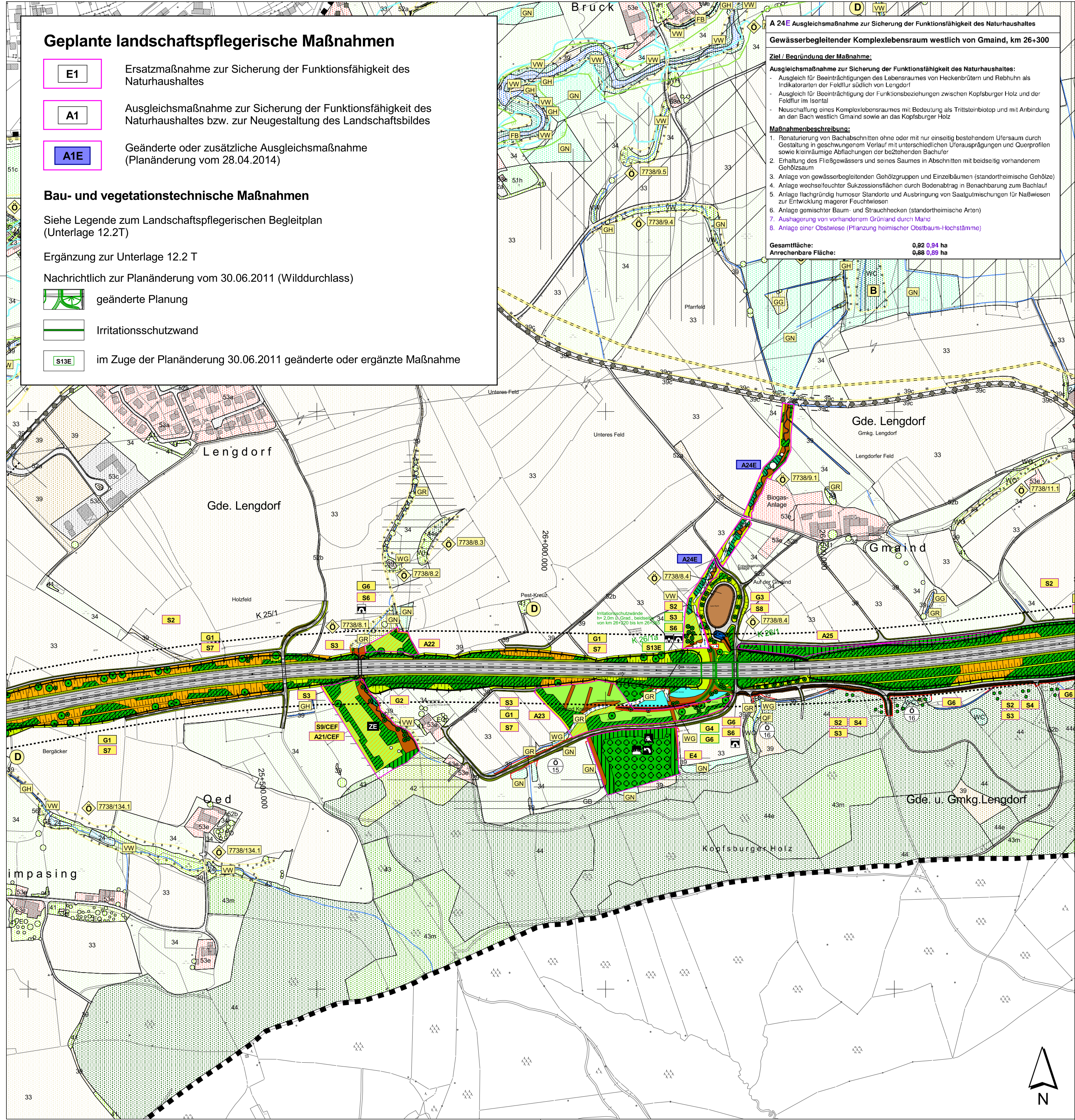
- geänderte Planung
- Irritationsschutzwand
- im Zuge der Planänderung 30.06.2011 geänderte oder ergänzte Maßnahme

A 24E Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
Gewässerbegleitender Komplexlebensraum westlich von Gmaind, km 26+300

Ziel / Begründung der Maßnahme:
 Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:
 - Ausgleich für Beeinträchtigungen des Lebensraumes von Heckenbüßern und Rebhuhn als Indikatorarten der Feldflur südlich von Lengdorf
 - Ausgleich für Beeinträchtigung der Funktionsbeziehungen zwischen Kopsburger Holz und der Feldflur im Isental
 - Neuschaffung eines Komplexlebensraumes mit Bedeutung als Trübsbiotop und mit Anbindung an den Bach westlich Gmaind sowie an das Kopsburger Holz

Maßnahmenbeschreibung:
 1. Renaturierung von Bachabschnitten ohne oder mit nur einseitig bestehendem Ufersaum durch Gestaltung in geschwungener Verlauf mit unterschiedlichen Uferausprägungen und Querprofilen sowie kleinteilige Abflachungen der bestehenden Bachufer
 2. Erhaltung des Fließgewässers und seines Saumes in Abschnitten mit beidseitig vorhandenem Gehölzsaum
 3. Anlage von gewässerbegleitenden Gehölzgruppen und Einzelbäumen (standortheimische Gehölze)
 4. Anlage wechselfeuchter Sukzessionsflächen durch Bodenabtrag in Benachbarung zum Bachlauf
 5. Anlage flachgründig humoser Standorte und Ausbringung von Saatgutmischungen für Naßwiesen zur Entwicklung magerer Feuchtwiesen
 6. Anlage gemischter Baum- und Strauchhecken (standortheimische Arten)
 7. Aushagerung von vorhandenem Grünland durch Mahd
 8. Anlage einer Obstwiese (Pflanzung heimischer Obstbaum-Hochstämme)

Gesamtfläche: 0,82 0,94 ha
Anrechenbare Fläche: 0,88 0,85 ha



Planänderung vom 28.04.2014
 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

Aufgestellt:
 München, den 28.04.2014
 Autobahndirektion Südbayern

Peiker
 Leitender Baudirektor

Planänderung vom 30.06.2011
 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

Aufgestellt:
 München, den 30.06.2011
 Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald
 Lichtenwald, Präsident

3. Tektur vom 27.02.2009
 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

Aufgestellt:
 München, den 27.02.2009
 Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald
 Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.10.2002
 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

Aufgestellt:
 München, den 31.10.2002
 Autobahndirektion Südbayern

Wolterreck
 Wolterreck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Wilddurchlass K 26/1a	Juni 2011	Schmidt
2	Änderung K 26/1	Juni 2011	Schmidt
3	Landschaftspflegerische Maßnahmen im Bereich Wilddurchlass	Juni 2011	Holzmann
4	Änderungen der Ausgleichsmaßnahmen A24 und A43	März 2014	Holzmann

Bearbeitung:

Dr. H. M. Schober
 Büro für Landschaftsarchitektur

Obere Hauptstraße 45, 85354 Freising
 Tel.: 08161/3001, Fax: 08161/94433
 zentrale@schober-larc.de, www.schober-larc.de

	Datum	Name
bearbeitet	Febr. 2009	Pöllinger / Holzmann
gezeichnet	Febr. 2009	Kränzlein
geprüft	Febr. 2009	Dr. Schober
Reg. Nr.		07001

Freistaat Bayern
 Autobahndirektion Südbayern

Seidestraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de

Unterlage	12.5 E
Blatt Nr.	1a
Datum	Zeichen

Planfeststellung	bearbeitet	aufgestellt	geprüft	Datum	Name
A94 München - Pocking (A3)		Sachgebiet 13		Febr. 2009	Stelter
				Febr. 2009	Schaub
		Abteilung 1		Febr. 2009	Hölzl

Neubau Pastetten - Dorfen
 km 16 + 980 bis km 34 + 423

Landschaftspflegerischer Begleitplan
 Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen
 Änderung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen
 km 25+100 bis km 26 + 900
 Maßstab 1 : 5000

Aufgestellt:
 München, den 30.04.1999
 Autobahndirektion Südbayern

Wolterreck
 Wolterreck, Präsident

Bestandteil des Bescheids der Regierung von Oberbayern nach § 17b Satz 1 FStrG, Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG vom 07.10.2014 Az. 32-4354.1-3-9 München, 07.10.2014
Halser
 Halser, Regierungsdirektorin

Projekt: 10068 Datum:

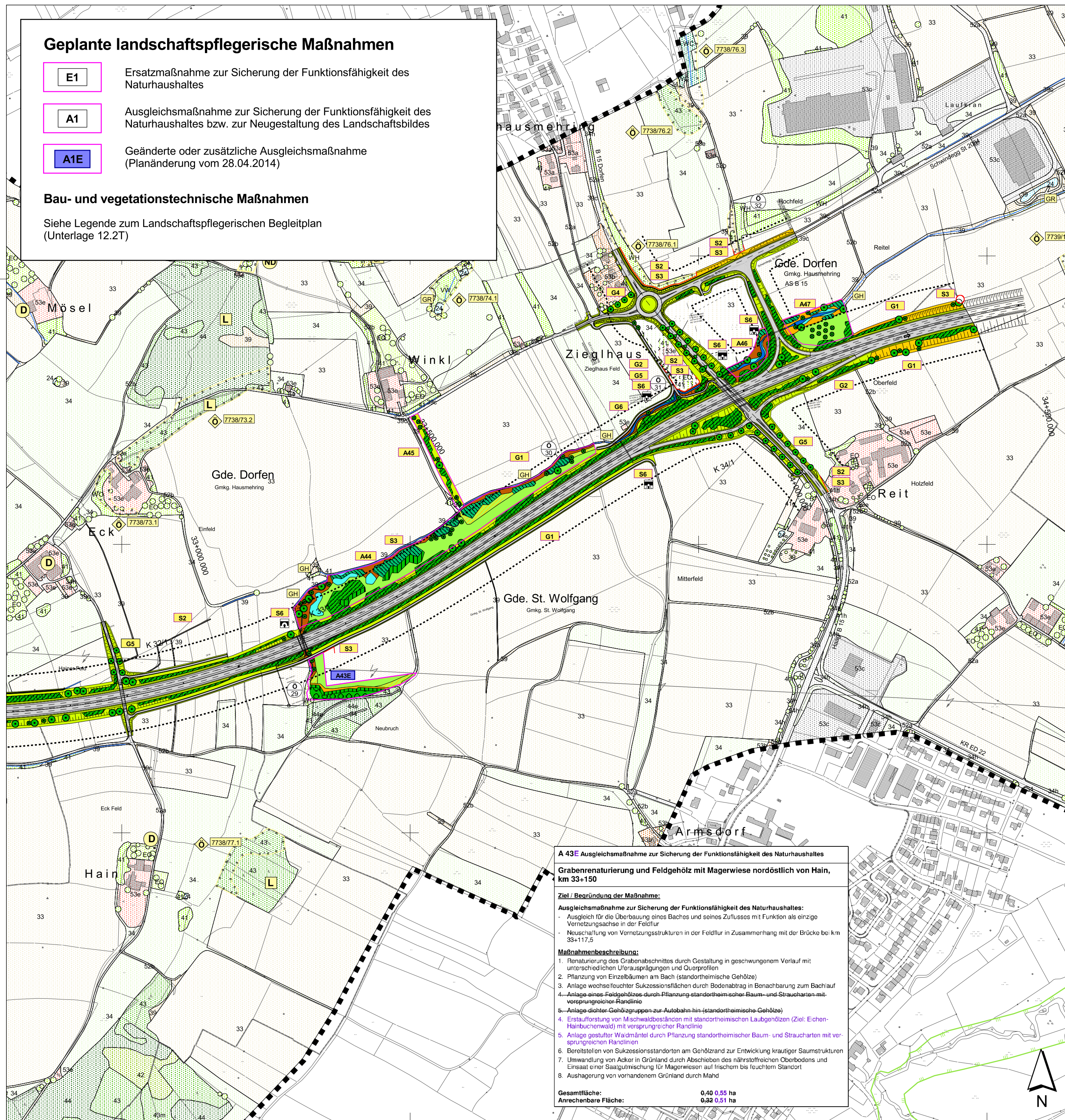
Luftbild(er), Geodaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung

Geplante landschaftspflegerische Maßnahmen

- E1** Ersatzmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- A1** Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes bzw. zur Neugestaltung des Landschaftsbildes
- A1E** Geänderte oder zusätzliche Ausgleichsmaßnahme (Planänderung vom 28.04.2014)

Bau- und vegetationstechnische Maßnahmen

Siehe Legende zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.2T)



A 43E Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

Grabenrenaturierung und Feldgehölz mit Magerwiese nordöstlich von Hain, km 33+150

Ziel / Begründung der Maßnahme:

Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:

- Ausgleich für die Überbauung eines Baches und seines Zuflusses mit Funktion als einzige Vernetzungsebene in der Feldflur
- Neuschaffung von Vernetzungsstrukturen in der Feldflur in Zusammenhang mit der Brücke bei km 33+117,5

Maßnahmenbeschreibung:

1. Renaturierung des Grabenabschnittes durch Gestaltung in geschwungenem Verlauf mit unterschiedlichen Uferausprägungen und Querprofilen
2. Pflanzung von Einzelbäumen am Bach (standortheimische Gehölze)
3. Anlage wechselfeuchter Sukzessionsflächen durch Bodenabtrag in Benachbarung zum Bachlauf
4. Anlage eines Feldgehölzes durch Pflanzung standortheimischer Baum- und Straucharten mit vorprägungreicher Randlinie
5. Anlage dichter Gehölzgruppen zur Autobahn hin (standortheimische Gehölze)
6. Erstaufforstung von Mischwaldbeständen mit standortheimischen Laubgehölzen (Ziel: Eichen-Hainbuchenwald) mit vorprägungreicher Randlinie
7. Anlage gestufter Waldmäntel durch Pflanzung standortheimischer Baum- und Straucharten mit vorprägungreicher Randlinie
8. Berohtstellen von Sukzessionsstandorten am Gehölzrand zur Entwicklung krautiger Saumstrukturen
9. Umwandlung von Acker in Grünland durch Abschleppen des nährstoffreichen Oberbodens und Einsatz einer Saatgutmischung für Magerwiesen auf frischem bis feuchtem Standort
10. Aushagerung von vorhandenem Grünland durch Mahd

Gesamtfläche: 0,40 0,55 ha
Anrechenbare Fläche: 0,32 0,51 ha

Planänderung vom 28.04.2014
 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

Aufgestellt:
 München, den 28.04.2014
 Autobahndirektion Südbayern

Peiker
 Peiker, Leitender Baudirektor

3. Tektur vom 27.02.2009
 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

Aufgestellt:
 München, den 27.02.2009
 Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald
 Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.10.2002
 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

Aufgestellt:
 München, den 31.10.2002
 Autobahndirektion Südbayern

Wolterreck
 Wolterreck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Änderungen der Ausgleichsmaßnahmen A24 und A43	März 2014	Holzmann

Bearbeitung:	Datum	Name
 Dr. H. M. Schober Büro für Landschaftsarchitektur Obere Hauptstraße 45, 85354 Freising Tel.: 08161/3001, Fax: 08161/94433 zentrale@schober-larc.de, www.schober-larc.de	bearbeitet	Febr. 2009 Pöllinger / Holzmann
	gezeichnet	Febr. 2009 Kränzlein
	geprüft	Febr. 2009 Dr. Schober
	Reg. Nr.	07001

Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern		Unterlage	12.5 E
		Blatt Nr.	4a
		Datum	Zeichen

Planfeststellung A94 München - Pocking (A3) Neubau Pastetten - Dorfen km 16 + 980 bis km 34 + 423	bearbeitet		
	aufgestellt	Sachgebiet 13	Febr. 2009 Stelter
	geprüft	Abteilung 1	Febr. 2009 Holzl
		Landschaftspflegerischer Begleitplan Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Änderung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen km 32+600 bis km 34 + 423 Maßstab 1 : 5000	

Aufgestellt:
 München, den 30.04.1999
 Autobahndirektion Südbayern

Wolterreck
 Wolterreck, Präsident

Bestandteil des Bescheides der Regierung von Oberbayern nach § 47b Satz 1 FStRG, Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG vom 07.10.2014 Az. 32-4354.1-3-9 München, 07.10.2014

Halser
 Halser, Regierungsdirektorin

Projekt: 10068 Datum:

Luftbild(er), Geodaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung